

## **Stenografischer Bericht**

– ohne Beschlussprotokoll

**– öffentliche Anhörung –**

7. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung

11. September 2014, 13:00 bis 15:58 Uhr

### **Anwesend:**

Vorsitzender Abg. Clemens Reif (CDU)

### **CDU**

Abg. Dr. Walter Arnold  
Abg. Ulrich Caspar  
Abg. Heiko Kasseckert  
Abg. Dirk Landau  
Abg. Judith Lannert  
Abg. Petra Müller-Klepper  
Abg. Günter Schork

### **SPD**

Abg. Elke Barth  
Abg. Tobias Eckert  
Abg. Uwe Frankenberger  
Abg. Timon Gremmels  
Abg. Stephan Grüger  
Abg. Günter Rudolph  
Abg. Marius Weiß

### **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Abg. Angela Dorn  
Abg. Kai Klose  
Abg. Karin Müller (Kassel)

### **DIE LINKE**

Abg. Janine Wissler

### **FDP**

Abg. Jürgen Lenders

**Fraktionsassistentinnen und -assistenten:**

Christian Richter-Ferenczi (Fraktion der CDU)  
 Milena Stuhlmann (Fraktion der SPD)  
 Dr. Tim Heinemann (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
 Sebastian Scholl (Fraktion DIE LINKE)  
 Michael Spruch (Fraktion der FDP)

**Landesregierung, Rechnungshof, etc.**

Name - In Druckbuchstaben -	Amts- bzw. Dienstbezeichnung	Ministerium, Behörde
SAMSON	StS	HMWEVL
Dr. Lauray	RD	HMWEVL
GROß	RR	HMWEVL
KIRSCH, PATRICK	RD	" "
Daiber	MR	"
Müller, S.	RR	"
Fäger, Klaus-Dieter	MinDirg.	"
Hörant, Bertram	MinDirg.	HMWB
Weise-Georg, Gaja	ROP	HMWB
Ebert, Stefan	RD	HMdF
Zeineke-Westphal	MinDir	HMdF
Diehl, Stefan	MR	HMdF
Jung, Jona	MinDir	HMdS
Kaul, Birgit	ROP'in	HMdS
Dr. Blasch	ROP	Stk
Gensberg-Werner, Markus		
BREIDERT, ULRICH	Dir. in HRH	HRH
Dr. Laffer, Jochen	LMR	HMWEVL
Patrick Kellerman	Praktikant	FDP
Beck, Sebastian-Benedikt	Praktikant	CDU
Schubertmann, Erik	Wiss. Mitarbeiter	CDU

Protokollierung: RDir Schlaf  
 Decker  
 MinR Ehrenberger  
 RDirin Schnier

**Anwesenheitsliste der Anzuhörenden zum Thema Vergaberecht  
- Drucks. [19/134](#), 19/349 und 19/401 - am 11.09.2014**

Institution	Name	anwesend
Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband MoVe e. V. Frankfurt	Geschäftsführer Matthias Rohrmann	<input checked="" type="checkbox"/>
Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte in Hessen (agah) Wiesbaden	Ulrike Bargon	<input checked="" type="checkbox"/>
Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen Wiesbaden	Dr. Martin Kraushaar	<input checked="" type="checkbox"/>
Auftragsberatungsstelle Hessen e. V. Wiesbaden	Rechtsanwältin Brigitta Trutzel	<input checked="" type="checkbox"/>
Bauindustrieverband Hessen-Thüringen e. V. Wiesbaden	Hauptgeschäftsführer Dr. Burkhardt Siebert	<input checked="" type="checkbox"/>
Bund der Steuerzahler Hessen e. V. Wiesbaden		
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) Landesverband Hessen Frankfurt	Landesgeschäftsführer Michael Rothkegel	
Bundesagentur für Arbeit Regionaldirektion Hessen Frankfurt		
Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI) Berlin	Anja Mundt	<input checked="" type="checkbox"/>
Bundesverband der Mittelständischen Wirtschaft Landesgeschäftsstelle Hessen/Mitte Schlitz	Landesbeauftragter Rüdiger Muth	
Bürgschaftsbank Hessen GmbH Wiesbaden		
Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer Speyer	Prof. Dr. Jan Ziekow	
Deutscher Beamtenbund und Tarifunion (DBB) Hessen e. V. Frankfurt		

Institution	Name	anwesend
Deutsches Vergabernetzwerk Vergabeblog Berlin	Rechtsanwalt Marco Junk	
DGB Bezirk Hessen-Thüringen Wirtschaftspolitik Frankfurt	Dr. Kai Eicker-Wolf  Gabriele Kailing  Jasmin Romfeld	<input checked="" type="checkbox"/>  <input checked="" type="checkbox"/>  <input checked="" type="checkbox"/>
Die Familienunternehmer – ASU e. V. PMCS.helpLine Software Gruppe Bad Camberg	Landesvorsitzender Dirk K. Martin	
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG) Zentrale Frankfurt/Main Frankfurt	Andreas Schäfer	<input checked="" type="checkbox"/>
EPN - Entwicklungspolitisches Netzwerk Hessen e. V. Frankfurt am Main	Andrea Jung	
Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg Amt 1, Abt. 11 Hamburg	Hans Randl	
Gaßner, Groth, Siederer & Coll. Berlin	Rechtsanwalt Jens Kröcher	<input checked="" type="checkbox"/>
Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL) Bezirk Frankfurt Frankfurt		
HA Hessen Agentur GmbH Hessen Trade & Invest GmbH Wiesbaden	Geschäftsführer Dr. Rainer Waldschmidt	
Handwerkskammer Rhein-Main Hauptverwaltung Frankfurt	vertreten durch Hess. Handwerkstag	
HELABA – Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen MAIN TOWER Frankfurt		
Hessischer Datenschutzbeauftragter Wiesbaden	Prof. Dr. Michael Ronellenfitsch	
Hessischer Handwerkstag Wiesbaden	Bernhard Mundschenk	<input checked="" type="checkbox"/>

Institution	Name	anwesend
Hessischer Landkreistag Wiesbaden	Christian Engelhardt	<input checked="" type="checkbox"/>
Hessischer Städte- und Gemeindebund Mühlheim	Johannes-Ulrich Pöhlker	<input checked="" type="checkbox"/>
Hessischer Städtetag Wiesbaden	Jürgen Ullrich	<input checked="" type="checkbox"/>
IG Bauen-Agrar-Umwelt Frankfurt	Hans-Joachim Rosenbaum	
IHK Arbeitsgemeinschaft Frankfurt	Beate Scheibig	<input checked="" type="checkbox"/>
Ingenieurkammer des Landes Hessen Wiesbaden		
Johannes Gutenberg Universität Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften Mainz	Prof. Dr. Meinrad Dreher	
Kanzlei Wilmer Hale Frankfurt	Prof. Dr. Hans-Georg Kamann	
Kommunaler Arbeitgeberverband Hessen e. V. Frankfurt	Stellv. Geschäftsführer Dr. Markus Sprenger	<input checked="" type="checkbox"/>
	Sylvia Walter	<input checked="" type="checkbox"/>
LAG ÖPNV Hessen Frankfurt	Dr. Hans-Jörg von Berlepsch	<input checked="" type="checkbox"/>
Landesverband Hessischer Omnibusunternehmer e. V. (LHO) Gießen	Geschäftsführer Volker Tuchan	<input checked="" type="checkbox"/>
Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden Wiesbaden		
Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe Bad Homburg		
Magistrat der Stadt Darmstadt Darmstadt		
Magistrat der Stadt Frankfurt am Main Frankfurt		
Magistrat der Stadt Gießen Gießen		

Institution	Name	anwesend
Magistrat der Stadt Kassel Kassel		
Magistrat der Stadt Marburg Marburg		
Magistrat der Stadt Offenbach Offenbach		
Magistrat der Stadt Weizlar Weizlar		
NABU – Naturschutzbund Deutschland Landesverband Hessen e. V. Weizlar		
NaturFreunde Hessen e. V. Frankfurt	Arno Enzmann	
Nordhessischer Verkehrsverbund NVV Geschäftsführung Kassel	Wolfgang Rausch	<input checked="" type="checkbox"/>
Omnibusverband Hessen e. V. (OVH) Marburg / Lahn		
Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH Hofheim	Arnd Wilhelm	<input checked="" type="checkbox"/>
traffiQ Frankfurt	Geschäftsführer Dr. Hans Jörg von Berlepsch	<input checked="" type="checkbox"/>
TransFair Verein zur Förderung des Fairen Handels mit der "Dritten Welt" e. V. Köln		
Transparency Deutschland Berlin	Rechtsanwalt Christian Heuking (Leiter der AG Vergabe)	<input checked="" type="checkbox"/>
Universität Duisburg-Essen Institut Arbeit u. Qualifikation Duisburg	Dr. Claudia Weinkopf	
Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) Landesgruppe Hessen Frankfurt	Geschäftsführer Bernhard Gässl	<input checked="" type="checkbox"/>
Verband baugewerblicher Unternehmer e. V. Frankfurt	Hauptgeschäftsführer Rainer von Borstel	<input checked="" type="checkbox"/>

Institution	Name	anwesend
Verband der Südwestdeutschen Wohnungswirtschaft e. V. (VdW südwest) Frankfurt	Dr. Rudolf Ridinger	<input checked="" type="checkbox"/>
	Herrn Thorsten Schmitt	<input checked="" type="checkbox"/>
Verband Freier Berufe in Hessen (VFBH) Frankfurt	Dr. Karin Hahne	
Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) Landesgruppe Hessen Wiesbaden	Geschäftsführer Martin Heindl	<input checked="" type="checkbox"/>
	Julia Golla	<input checked="" type="checkbox"/>
Verbraucherzentrale Hessen e. V. Frankfurt		
Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft e. V. Landesverband Hessen Frankfurt	Jürgen Bothner	<input checked="" type="checkbox"/>
Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände e. V. (VhU) Landesgeschäftsstelle Frankfurt	Hauptgeschäftsführer Volker Fasbender	
Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH (VRN GmbH) Mannheim	Volker Malik	
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut in der Hans-Böckler-Stiftung Düsseldorf	Nils Böhlke	<input checked="" type="checkbox"/>

## Öffentliche Anhörung

- a) **Gesetzentwurf  
der Fraktion DIE LINKE für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge  
– Drucks. [19/134](#) –**
- b) **Gesetzentwurf  
der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairem Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Hessisches Tariftreue- und Vergabegesetz)  
– Drucks. [19/349](#) –**
- c) **Gesetzentwurf  
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz  
– Drucks. [19/401](#) –**

hierzu:

Stellungnahmen der Anzuhörenden  
– Ausschussvorlage WVA/19/6 –

(eingegangen im August/September 2014; Teile 1 bis 3 verteilt am 03.09.2014; Teil 4 am 09.09.2014)

Nach der Begrüßung stellt der **Vorsitzende** in seiner kurzen Einführung den zeitlich stringent vorgesehenen Verfahrensablauf der Anhörung vor und ruft zunächst den Block mit den Gewerkschaften auf.

Frau **Kailing**: Der DGB Bezirk Hessen-Thüringen hat die schriftliche Stellungnahme eingereicht, die sehr ausführlich ist. Wir möchten heute die Gelegenheit nutzen und nicht auf alle Punkte eingehen, sondern auf die für uns relevanten, die letztendlich – sofern sie aufgenommen werden – dazu führen können, dass das Gesetz auch eine Wirkung entfalten kann.

Wir vertreten die Meinung, dass Hessen ein Vergabe- und Tariftreuegesetz braucht, das der Ausbeutung von Menschen – ich möchte insbesondere die Baustellen mit den Zuständen, die dort herrschen, ansprechen – und der Wirtschaft etwas entgegensetzen hat. Wir brauchen keinen zahnlosen Tiger, der obendrein noch blind und taub ist und Bestimmtes nicht berücksichtigt.

Ich möchte auf die Punkte kommen, die für uns besonders relevant sind. Das sind erstens der Schwellenwert, zweitens die Generalunternehmerhaftung, drittens die Frage der Vertragsstrafen und -sperren und viertens die Kontrollen.

Zum Schwellenwert. In allen drei Gesetzesvorlagen ist ein Schwellenwert von 10.000 € vorgesehen. Er ist nach unserer Meinung zu groß, weil die Gefahr besteht, dass er um-



gangen wird, indem Generalunternehmen die Aufträge splitten. Das ist sehr leicht möglich. Das bedeutet, im Grunde genommen würde er nicht greifen, weil insbesondere Kommunen oftmals Aufträge vergeben, die ohnehin unter dieser Grenze liegen.

Zum zweiten Punkt, die Generalunternehmerhaftung. Die Generalunternehmerhaftung ist nicht explizit aufgenommen. Es ist also eine Empfehlung, dass der Generalunternehmer die Nachfolgeunternehmen, die er beauftragt, überprüft oder sich die Verträge vorlegen lässt. Das ist uns zu wenig, weil daraus keine Haftung entsteht. Es wird für diverse Subunternehmer überhaupt keine Rolle spielen, das zu bestätigen, wenn es insbesondere für den Subunternehmer weder zu irgendwelchen Folgekonsequenzen noch für den Generalunternehmer führen wird. Wir sind der Meinung, dass man sehr wohl diese Verantwortung auch einfordern kann.

Dritter Punkt, die Aufnahme von Vertragsstrafen und -sperren. Der Gesetzentwurf von CDU und GRÜNEN sieht Vertragsstrafen nicht zwingend vor. Es sind Sollvorschriften, d. h. es ist nicht ganz klar geregelt. Wir sind der Meinung, das muss aufgenommen werden, damit das Gesetz überhaupt eine Wirkung entfalten kann. Beispielsweise könnten dies 10 % der Auftragssumme sein. Auch die Frage der Sperre, d. h. des Ausschlusses von öffentlicher Vergabe, wenn gegen das Gesetz verstoßen wird, fehlt uns. Es ist auch nicht nachvollziehbar, weil unser deutsches Rechtssystem grundsätzlich so aufgebaut ist, dass, wenn dagegen verstoßen wird, daraus eine Art Strafe in Geldform oder eine strafrechtliche Verfolgung anschließen muss. Das fehlt komplett und heißt, eigentlich bleibt das vollkommen ohne Wirkung.

Der vierte Punkt betrifft die Kontrollen. Der Gesetzentwurf von CDU und GRÜNEN sieht nicht vor, dass vom Land eine eigene Kontrollstelle eingerichtet wird. Das Beispiel Hamburg zeigt – die haben eine Prüfbehörde eingerichtet –, dass es Wirkung entfaltet und sich diese Beschäftigten mehr oder weniger selbst finanziert haben. Denn wenn ich kontrolliere und das zur Konsequenz hat, dass sich die Steuereinnahmen erhöhen und Abgaben in die Sozialversicherung erfolgen, dann kann und wird das ein Nullsummenspiel sein.

Man kann oder sollte Unternehmen nicht aus dieser Verantwortung nehmen. Wir bitten dringend darum, dass diese vier Punkte aufgenommen werden, damit es wirklich nicht einmal das Papier ist, auf dem es geschrieben ist.

Herr Rosenbaum von der IG Bau-Agrar-Umwelt ist erkrankt. Es ist kein Vertreter da, der so kurzfristig einspringen konnte.

Herr **Bothner**: In Ergänzung der Ausführungen von Frau Kailing möchte ich zwei, drei zentrale Punkte zur Vergabe der Verkehrsdienstleistungen ansprechen. Erst einmal begrüßen wir, dass in allen Gesetzentwürfen der öffentliche Personennahverkehr nunmehr im Vergabegesetz auftaucht. Das war lange überfällig, und uns freut, dass es nunmehr der Fall ist. Die bereits existierenden Tariftreue- und Vergabegesetze zeigen, dass es für die jeweiligen Länder, in denen der Personennahverkehr aufgenommen wurde, sehr zum Vorteil zum einen für die Beschäftigten, aber auch für die Fahrgäste und die Betriebe erfolgt ist.

Zum Gesetzentwurf der Regierungsparteien von CDU und GRÜNEN sei gesagt, dass es alles in die richtige Richtung geht. Zwei, drei Punkte müssen aber noch heftigst ergänzt werden, so beispielsweise die Frage: Was ist ein von einschlägigen repräsentativen tariffähigen Gewerkschaften vereinbarter Tarifvertrag?

Unsere Erfahrungen haben gezeigt, dass schnell irgendeine vermeintlich tariffähige Organisation als angeblich repräsentativ benannt werden kann, wenn es nur darum geht, Billiglöhne zum Kriterium zu machen. Daher sollte aus unserer Sicht bei der Feststellung der Repräsentativität vorrangig darauf abgestellt werden, dass die Zahl der von den jeweils tarifgebundenen Arbeitgeberbeschäftigten und unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags fallenden Arbeitnehmern und zum anderen die Zahl der jeweils unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags fallenden Mitgliedern der Gewerkschaft, die den Tarifvertrag geschlossen hat, entsprechend herangezogen wird.

Im Weiteren ist in § 2 Abs. 7 vorgesehen, einen Beirat einzurichten, der die maßgeblichen Tarifverträge bestimmt. Gegen die Einrichtung eines solchen Beirats ist nichts einzuwenden – im Gegenteil. Wir halten es allerdings für sinnvoll, aus der Kannregelung eine Mussregelung zu machen und ausdrücklich zu vermerken, dass sich dieser Beirat paritätisch aus Vertreterinnen und Vertretern von Gewerkschaften einerseits und von Arbeitgebervereinigungen oder einzelnen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs andererseits zusammensetzt, denn die in diesem Beirat zu beratenden Themen sind ausschließlich tarifpolitische Themen. Von daher sollte dieser Beirat unserer Meinung nach ausschließlich mit Tarifvertragsparteien des ÖPNV besetzt sein. Das sollte klar so im Gesetz formuliert werden.

In Ergänzung dessen, was Frau Kailing eben sagte, noch einmal der Hinweis darauf, es ist wichtig, dass zu dieser Tariftreuepflicht – so sie tatsächlich auch zum Vorteil der mittelständischen Omnibusunternehmen in Hessen generiert und nicht dazu dienen soll, einen ruinösen und auf Dauer zerstörenden Wettbewerb zu prolongieren –, Kontrollen stattfinden und neben den Kontrollen genügende und ausreichende Sanktionen zur Verfügung stehen. Denn die Nichteinhaltung dieses Gesetzes – insbesondere im öffentlichen Personennahverkehr – hat weitreichende Folgen für Bürger, für Kunden und für Beschäftigte. Da handelt es sich nicht um Bagatellen, sondern da geht es darum, dass wir einem möglichen Missbrauch und Gesetzesbruch wirksam begegnen.

**Vorsitzender:** Herzlichen Dank für die Stellungnahmen. Das wäre es von den Gewerkschaften. Ich darf nun zur Fragerunde der Abgeordneten aufrufen.

Abg. **Janine Wissler:** Herzlichen Dank für die Stellungnahmen. Ich würde gern zwei konkrete Punkte nachfragen und danach etwas Allgemeineres. Mich würde interessieren, wie Sie die Frage beurteilen, ob man auch die Ausbildungsbereitschaft von Unternehmen als Vergabekriterium in das Vergabegesetz mit aufnehmen soll. Weiter würde mich interessieren, wie Sie beurteilen, dass im Regierungsentwurf im Gegensatz zu den anderen beiden Gesetzentwürfen die ILO-Kernarbeitsnormen nicht aufgeführt sind. Sie haben davon gesprochen, wenn man beispielsweise die Generalunternehmen nicht mit aufnimmt und viele Kriterien als eher unverbindlich festlegt, als Möglichkeiten, die man nutzen kann, aber nicht muss, dass es ein zahnloser Tiger – so war die Formulierung – wird.

Ich würde Sie bitten, dazu noch etwas zu sagen, zumal auf dem Deckblatt von Schwarz-Grün zum Thema finanzielle Auswirkungen steht: „Für den Fall, dass Vergabestellen von den neuen Möglichkeiten Gebrauch machen, können in vertretbarem Umfang zusätzliche Kosten entstehen.“ – Das ist schon eine sehr weiche Formulierung. Deswegen bitte ich Sie, noch auszuführen, ob der Gesetzentwurf, wie ihn Schwarz-Grün vorgelegt hat, wirklich nennenswert an der Situation etwas ändern würde oder ob Sie es

eher so einschätzen, dass er kaum zum Vollzug käme, weil die Kontrollen bei den Kommunen und nicht bei einer zentralen Stelle angesiedelt sind.

Abg. **Elke Barth:** Einige Fragen hat eben schon Frau Wissler gestellt. Ich habe noch eine Frage an den DGB, an Frau Kailing. Ich finde es immer sehr interessant, wenn es Beispiele gibt, wo die Regelungen, die wir uns wünschen, schon eingeführt sind. Sie sind auf das Beispiel in Hamburg eingegangen, wo es die SOKO Bau gibt. Es gibt Kritik, dass unsere Forderung sehr viel Bürokratie bei den Unternehmen und öffentlichen Auftraggebern verursachen würde. Gibt es Erfahrungen aus der Unternehmerwirtschaft in Hamburg, wie dort die Tariftreuregelung empfunden wird? Ist dort tatsächlich ein wesentlich höherer Bürokratieaufwand entstanden oder kommt man dort eigentlich ganz gut damit zurecht und fühlt sich vielleicht – was wir zum Ziel hätten – vor Billigkonkurrenz aus dem Ausland oder von weiter her besser geschützt?

Abg. **Kai Klose:** Auch meinerseits herzlichen Dank für Ihre ausführlichen Stellungnahmen. Ich will nur noch auf einen Aspekt eingehen. Frau Kailing, Sie werden heute in der Presse damit zitiert, dass nach Ihrer Auffassung das schwarz-grüne Gesetz, was die Tariftreue betrifft, nur für den Nahverkehr gälte. Ich frage Sie, auf was Sie sich konkret beziehen, denn die Auffassung wird nach meiner Lektüre von niemand der Anzuhörenden sonst, bisher jedenfalls, geteilt.

Frau **Kailing:** Zum einen ist eine Redezeit von drei Minuten natürlich schon begrenzend. Wir haben unsere schriftliche Stellungnahme eingereicht. Die umfasst weitaus mehr Kriterien, die unserer Meinung nach in dem Gesetz Berücksichtigung finden sollten, unter anderem natürlich die Frage der Ausbildung oder die Aufnahme der ILO-Kernarbeitsnormen.

Wir haben uns darauf verständigt, uns auf die vier für uns absolut relevanten Dinge zu konzentrieren, die wir hier noch einmal darstellen, denn ohne diese Punkte wird das Gesetz wirklich ins Leere laufen. Selbstverständlich sind alle anderen Kriterien, die für uns auch von enormer Bedeutung sind, in der schriftlichen Stellungnahme. Sie sollten damit nicht negiert oder abgemildert werden. Sondern das ist nur die Konzentration auf ganz wesentliche Punkte.

Zur Frage der Generalunternehmerhaftung. Die fehlt. Die Ausbildungsbereitschaft habe ich gerade angesprochen. Die Generalunternehmerhaftung muss aufgenommen werden. Das betrifft ohnehin nur größere Unternehmen, die auch größere Aufträge annehmen können und Gewerke an Subunternehmen, an Folgefirmen, weitergeben. Man muss auch bei Folgefirmen berücksichtigen, ob tatsächlich Tariftreue usw. eingehalten oder der Verweis darauf sein wird. Das sind dann im besten Fall ortsansässige Handwerksbetriebe und kleine Mittelständler, die im Moment überhaupt keine Chance haben, Aufträge zu bekommen, also keinen Erstauftrag und keinen Folgeauftrag. Die müssten Angebote abgeben, die nur zustande kommen, wenn alles, was jetzt schon Recht und Gesetz ohnehin festschreiben, unterlaufen wird.

Dazu noch einmal der Verweis auf die Tariftreue bzw. überhaupt auf die Zahlung von Gehältern. Die Tariftreue soll für die Verkehrsbetriebe aufgenommen werden. Das begrüßen wir ausdrücklich. Wir haben z. B. in der Bauwirtschaft einen Branchenmindestlohn nach dem Arbeitnehmersendegesetz. Der wäre ohnehin heute schon zu zahlen,

ohne dass ein Verweis in dem zu novellierenden Gesetz aufgenommen wird, ebenso wie am 01.01. nächsten Jahres der gesetzliche Mindestlohn, der dann greift.

Es ist aber heute schon so, dass der Branchenmindestlohn in sehr vielen Fällen nicht gezahlt wird. Es ist keine Mär, sondern eine Tatsache, dass wir fast bei jeder Großbaustelle in Ballungsgebieten – und zwar landauf, landab –, die unter die Lupe genommen wird, feststellen müssen: Dort sind Arbeitnehmer beschäftigt, meist aus dem osteuropäischen Raum, die absolut minderentlohnt werden. Oftmals wird von diesen minimalen Stundenlöhnen, die ihnen auf dem Papier zugestanden werden, noch die Unterbringung und Verpflegung in Abzug genommen. Das ist menschenunwürdig, und das lassen wir zu.

Deswegen habe ich davon gesprochen, dass es sich hier um einen zahnlosen Tiger handelt, der obendrein noch blind und taub sein wird, denn es ist jetzt schon so, dass wir nicht hinschauen, dass wir es ignorieren – alles unter dem Dogma der Kostenreduzierung.

Uns ist sehr wohl bewusst, dass Kommunen und Land finanzielle Probleme haben. Das kann doch keine Rechtfertigung dafür sein, dass wir das ignorieren, dass wir zulassen, dass Menschen ausgebeutet werden. Obendrein fördern wir damit auch noch, dass ansässige Handwerksbetriebe und der ansässige Mittelstand keine Chance haben, an diese Aufträge zu gelangen. Das heißt, es geht auch noch um die Frage der Standorthaltung und nicht einmal der Standortförderung.

Herr **Bothner**: Zur Ausbildungsbereitschaft und ILO-Kernarbeitsnormen wäre es wunderbar, wenn das im Gesetzentwurf auftauchen würde, insbesondere die Ausbildungsbereitschaft, weil sie doch zeigt, dass Ausbildung per se Geld kostet und jene Unternehmen, die das zusätzlich in die Hand nehmen, auch zusätzlich profitieren sollten. Die ILO-Kernarbeitsnormen gelten – man darf das nicht vergessen, sondern man muss es nur hin und wieder in Erinnerung rufen – hier in Hessen. Es wäre wünschenswert, Sie in dem Zusammenhang noch einmal explizit zur Erinnerung aufzunehmen, damit man sich entsprechend ausrichten kann und bei der Vergabe an Firmen darauf achtet, dass dort und bei den Nachfolgeunternehmen die ILO-Kernarbeitsnormen entsprechend eingehalten werden.

Was sich durch den Gesetzentwurf gegenüber dem Bisherigen verändert – na ja, es gibt die Tariftreue. Als Hinweis darauf ist es neben der Frage, dass der öffentliche Personennahverkehr aufgenommen wurde, natürlich richtig und wichtig, darauf hinzuweisen, dass die Tariftreue dann in diesem Land auch gilt. Selbstverständlich müssen wir sehen, dass wir repräsentative Tarifverträge direkt oder über Allgemeinverbindlichkeit hinbekommen, damit klar und deutlich ist, dass der Tarifvertrag in diesem Land eine Norm darstellt, die es nicht zu unterschreiten gilt, und wenn sie unterschritten wird, dass das entsprechend sanktioniert wird.

Gemeinhin wird ein Tarifvertrag als etwas Bedrohendes, als eine Deckelung angesehen. Wir haben vergessen zu sehen, dass ein Tarifvertrag ein Mindestmaß ist, das gern überschritten, aber nicht unterschritten werden darf. Von daher will ich meine Ausführungen dahingehend beenden, dass es ganz entscheidend ist – das zeigen alle Tariftreuevergabegesetze, die es schon gibt –, dass kontrolliert wird.

Wie die Kontrolle gemacht wird, ob das durch Selbstanzeige geschieht, dass der eine Handwerksbetrieb den anderen anzeigt, weil man weiß, dass der sich nicht entsprechend an das Tariftreuevergabegesetz hält, oder idealerweise vielleicht dadurch, dass

es eine Stelle gibt, die von sich aus kontrolliert, dass so etwas eingehalten wird, ist eigentlich zweitrangig. Entscheidend ist, dass Kontrolle stattfindet und dass Kontrolle den schwarzen Schafen Entsprechendes aufdrückt. Nur dann wird so etwas Wirkung entfalten.

Abg. **Elke Barth:** Herr Bothner, ich war eben etwas überrascht, als Sie sagten, es sei zweitrangig, wie Kontrolle stattfindet. Wenn ich ver.di richtig verstanden habe, war es eigentlich einer Ihrer Hauptkritikpunkte, dass keine effiziente Kontrolle stattfindet, weil nur der eine Auftragnehmer, der einen anderen anschwärzt, nach unserer Ansicht zumindest nicht ausreichend ist. Sind Sie der Meinung, dass damit die Instrumente erschöpft wären oder sollte man nicht doch andere Instrumente für eine effizientere Kontrolle einsetzen?

Abg. **Kai Klose:** Meine Nachfrage richtet sich auch an Herrn Bothner. Herr Bothner, vielen Dank, dass Sie noch einmal auf die Bestimmung zur Tariftreue eingegangen sind. Sind Sie der Meinung, dass das schwarz-grüne Gesetz seine Tariftreuebestimmungen auf weniger Felder ausdehnt als die beiden anderen Gesetze? Das war die Aussage, die heute in der „Frankfurter Rundschau“ von Frau Kailing zu lesen war.

Abg. **Janine Wissler:** Ich habe eine Nachfrage, die über die Frage der Tariftreue hinaus geht, und zwar zum vergabespezifischen Mindestlohn. Der ist in vielen Vergabegesetzen in anderen Bundesländern geregelt. In zwei von den drei vorliegenden Gesetzentwürfen ist er auch geregelt. Vielleicht können Sie dazu noch etwas sagen. Der gesetzliche Mindestlohn wird ab 2015 gelten. Es gibt aber auch Ausnahmen. ver.di macht zu dem Thema gerade eine Kampagne. Inwiefern wäre es wünschenswert, wenn wir in Hessen einen vergabespezifischen Mindestlohn im Gesetz zusätzlich zur Tariftreue festlegen würden, der nur ein Minimum sein kann? Es gibt dazu auch Erfahrungen aus anderen Bundesländern.

Herr **Bothner:** Frau Barth, vielen Dank für Ihre Nachfrage – ich habe mich offensichtlich eben etwas missverständlich ausgedrückt. Kontrolle ist das Wichtigste. Wenn ich das dreimal sage, dann braucht es auch viele Institutionen und viele Gelegenheiten, die Kontrolle ausüben. Idealerweise – das sagte ich zum Schluss – ist das eine eigenständige Behörde, Einrichtung oder was auch immer, die dafür Sorge trägt, dass von der Landesregierung aus kontrolliert wird, ob es eingehalten wird.

Alle zusätzlichen Instrumente – wie beispielsweise der Handwerker oder der Omnibusunternehmer, der weiß, dass sich im Nachbarbetrieb nicht an das Gesetz gehalten wird – sind etwas Gutes. Aber allein darauf und auf Freiwilligkeit abzustellen, kann es nicht sein. Es braucht eine durchschlagskräftige Kontrollbehörde. Das haben andere Länder schon gezeigt.

Zur Frage der Tarifbestimmungen freuen wir uns, dass der ÖPNV enthalten ist. In den anderen Bereichen geht es darum, zu schauen, wo wir Mindestarbeitsbedingungen, überall Gemeinverbindlichkeiten und darüber hinaus schon festgelegt haben. Es wäre, wie andere Länder das auch geregelt haben, wichtig, deutlich die Branchen aufzunehmen, die man zusätzlich unter das Tariftreue- und Vergabegesetz aufnehmen könnte.

Was den vergabewirksamen Mindestlohn angeht: ja. Auch hier könnte der Gesetzentwurf einen hessenspezifischen Mindestlohn aufweisen, der an der Stelle über 8,50 € liegt. Es schlagen zwei Herzen in meiner Brust. Einerseits bin ich froh, dass wir in der Republik jetzt 8,50 € und eine Ausgangssituation haben. Aber es wäre schön, wenn das Land von seiner Gestaltungsmöglichkeit Gebrauch machen und sagen würde: Jawohl, für das Land Hessen, das an der Spitze stehen will, stehen wir auch in dieser Frage an der Spitze, und das ist beispielsweise nicht 8,50 €. – So etwas könnte man sich vorstellen.

**Vorsitzender:** Wir sind am Ende dieses Blocks. Ich darf den nächsten Block aufrufen; das ist der Block der Unternehmen und der dazugehörigen Verbände.

Herr **Dr. Siebert:** Wir möchten zu dem schwarz-grünen Entwurf Stellung nehmen und haben insgesamt fünf Punkte, die wir hervorheben möchten.

Punkt 1 sind die in § 3 im Gesetzentwurf vorgesehenen vergabefremden Aspekte. Die halten wir für die Baubranche als absolut untauglich und bitten dringend, den Gesetzentwurf noch einmal zu überdenken, insbesondere deshalb, weil die dort vorgesehenen Aspekte wie innovativ orientierte Produkte, die eingesetzt werden sollen, oder auch ökologisch nachhaltige Produkte dazu führen, dass das Vergabeverfahren nicht mehr transparent durchgeführt werden kann, weil dazu jegliche Wertungsgrundlage fehlt. Und es stellt sich für uns die Frage: Sind diese Kriterien auftragsbezogen? Ist z. B. der Einsatz von Langzeitarbeitslosen auftragsbezogen oder unternehmensbezogen zu sehen?

Die Situation, die eben von Frau Kailing über einige Großbaustellen geschildert wurde, hängt mit Sicherheit damit zusammen, dass stets nur nach dem Preis vergeben wird. Der Zuschlag wird fast immer nur auf das billigste Angebot vergeben. Und das führt zu den Situationen, die Frau Kailing kritisiert hat. Wir meinen deshalb, dieser Aspekt müsse noch einmal aufgegriffen werden, dass man nicht nur nach dem Preis vergibt und dass man diese vergabefremden Aspekte überdenkt.

Punkt 2 betrifft die Verpflichtungserklärung, die in § 7 Abs. 3 des Gesetzentwurfs unter anderem geregelt ist. Nach unserer Befürchtung wird der Gesetzentwurf der schwarz-grünen Koalition dazu führen, dass der Bürokratieaufwand stark zunehmen wird, weil danach die Verpflichtungserklärungen schon bei Angebotsabgabe vorzulegen sind. Man möge bitte berücksichtigen, dass derzeit in der Baubranche eine Trefferquote von ungefähr 1 : 20 erzielt wird. Das heißt, man muss 20 Angebote kalkulieren, um einen Auftrag zu bekommen. Dann ist es nach unserer Auffassung vollkommen ausreichend, wenn diese Erklärung im Auftragsfall, spätestens mit Beginn der Arbeiten vorgelegt wird, aber nicht schon mit Abgabe des Angebots. Das führt zu einem extremen Bürokratieaufwand.

Der dritte Punkt, den ich ansprechen möchte, betrifft die Tariftreueerklärung, unter anderem in § 7 Abs. 1 des Gesetzentwurfs geregelt. Hier sehen wir ein Bedürfnis für die Überarbeitung des Gesetzes. Unsere Sorge besteht darin, dass unsere tarifgebundenen Arbeitgeber und Bauunternehmen gegenüber den nicht gebundenen Bauunternehmen benachteiligt werden. Es muss nach unserer Auffassung sehr genau und streng darauf geachtet werden, dass sich die Tariftreue der Unternehmen nur auf allgemein verbindliche Tarifverträge und solche Tarifverträge ausrichten, die kraft Gesetzes gelten – also nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz.

Im Übrigen darf sich die Tariftreueerklärung nicht über darüber hinausgehende Tarifverträge beziehen. Die gelten kraft Vertrag im Verband. Dann würden die Unternehmen,

die nicht im Arbeitgeberverband organisiert sind, einen Vorteil erreichen, weil sie nur eine eingeschränkte Tariftreueerklärung einreichen müssten. Das wäre kontraproduktiv. Das würde das Gesetz von seiner Zielsetzung her in sein Gegenteil verkehren.

Deshalb meinen wir, in § 7 Abs. 1 müsste in jedem Fall noch ergänzt werden, dass sich die Tariftreueerklärung nicht auf die Tarifverträge nach § 4 Abs. 1, sondern nur auf diejenigen unter § 4 Abs. 2 des Gesetzes bezieht. Dahingehend muss das Gesetz noch einmal überarbeitet werden.

Herr **von Borstel**: Ich möchte mich auch nur auf den Gesetzentwurf von CDU und GRÜNEN konzentrieren, wobei ich damit die anderen nicht herabwürdigen möchte. Aber einfach aus Kapazitätsgründen konnten wir nur auf diesen Bereich konkret Bezug nehmen. Neben den Ausführungen, die Herr Siebert schon gemacht hat, ist mir ein besonderer Bereich wichtig, und zwar § 4 Tariftreue. Abs. 1 soll als Generalklausel dargestellt werden.

Für uns muss zwingend aufgenommen werden, dass es sich um allgemein verbindlich erklärte Tarifverträge handeln muss. Sind sie nicht allgemein verbindlich oder fehlt das Wort, haben die Betriebe einen Vorteil, die nicht in Tarifparteien Mitglieder sind bzw. auch nicht bei der IG BAU oder in anderen Verbänden und Gewerkschaften. Es muss eine klare Konkretisierung in dieser Generalklausel vorgenommen werden. Ansonsten hätten wir die Situation, dass § 4 Abs. 2, der allgemein ist, damit eigentlich zu einer Benachteiligung unserer Unternehmen führen würde.

Ein weiterer Bereich, der uns aufgefallen ist, sind in § 7 und darüber hinausgehend „Besteller“; es fehlt die Legaldefinition, was unter „Besteller“ gemeint wird. Wir können damit grundsätzlich erst einmal nichts anfangen – „öffentlicher Auftraggeber“ ist bekannt –; es müsste eine Präzisierung erfolgen.

Wichtig ist bei § 7 Abs. 3 zur Angebotsabgabe das, wie es Herr Dr. Siebert ausgeführt hat. Man muss rechtzeitig im Interesse unserer Unternehmen darauf abstellen, dass erst dann, wenn der Auftrag erteilt ist, die Subunternehmer entsprechend dargestellt werden müssen.

Als letzter Punkt ist ein Hinweis auf das Arbeitnehmerentsendegesetz wichtig, das schon angesprochen worden ist. In § 14 des Arbeitnehmerentsendegesetzes ist schon eine verschuldensunabhängige Haftung der Unternehmer aufgenommen. Für unserer Bauwirtschaft bedeutet das im konkreten Fall, man haftet auf Mindestlohn und auch auf die Sozialkassenbeiträge. Daneben gibt es noch eine Generalunternehmerhaftung aus dem Sozialgesetzbuch – das nur zur Information. Das muss aber nicht nur landespolitisch geregelt werden, sondern das sind Bundesgesetze.

Frau **Mundt**: Ich werde es etwas globaler machen und nicht auf einzelne Normen eingehen. Ganz allgemein hält die deutsche Industrie eigentlich sämtliche Landesvergabegesetze für überflüssig. Das heißt natürlich auch, dass wir am liebsten gar keinen neuen Entwurf sehen würden, denn es ist für die bundesweit anbietenden Unternehmen einfach wahnsinnig schwer, wenn sie in anderen Bundesländern anbieten, sich immer wieder auf neue Vorschriften einzustellen.

Aus dem Grund ist es dadurch auch kein rechtssicheres Verfahren, sondern oftmals durch die dort enthaltenen länderspezifischen Regelungen fehleranfällig, weil immer

ein bisschen anders ausgestaltet. Insofern wären wir dafür, dass die Landesvergabebe-  
setze komplett wegfallen.

Wenn man sie aber machen will, dann kurz zu strategischen Aspekten, die ebenso hei-  
ßen und nicht mehr vergabefremde Ziele, die aber letztendlich immer noch das Gleiche  
meinen. Deswegen hat sich unsere Haltung dazu nicht großartig geändert. Wenn  
es keinen strikten Auftragsgegenstandsbezug gibt, lehnen wir sie ab. Naturgemäß ist  
das bei umweltbezogenen Aspekten ein bisschen weniger der Fall als bei sozialen As-  
pekten.

Das Vergaberecht ist nach unserer Auffassung nicht dazu da, allgemein politische und  
auch grundsätzlich begrüßenswerte Ziele zu regeln, sondern ist dazu da, eine effiziente  
Beschaffung unter schonender Verwendung von Steuermitteln zu gewährleisten. Stra-  
tegische Ziele sollten nur in ihrem konkreten gesetzlichen Umfeld geregelt werden. Das  
hat den weiteren Vorteil, dass sie damit allgemein gesetzlich gültig sind und wir nicht in  
eine rechtliche Schwierigkeit laufen, wie z. B. beim vergabespezifischen Mindestlohn.  
Darauf komme ich gleich noch einmal.

Rechtlich ist zwar momentan durch die neuen EU-Vergaberichtlinien mehr möglich.  
Aber auch da ist es immer noch mit einem gewissen Risiko behaftet, strategische As-  
pekte zu wählen, weil die nur in bestimmten Stufen oder Ausgestaltungen gewählt wer-  
den können. Zum Beispiel kann man die Forderung der Einhaltung von ILO-  
Kernarbeitsnormen nicht als Eignungskriterium ansetzen, sondern das ist nur als Ausführ-  
ungsbedingung zulässig.

Das gilt auch für die Frauenförderung, Equal Pay usw. Dadurch haben wir eine erhöhte  
Fehleranfälligkeit für die Vergaben, viel mehr komplizierte Vergaben, auch für die Ver-  
gabebeamten. Die tatsächlichen Probleme für die Bieter und Auftraggeber bleiben.  
Der Nachweis all dieser Forderungen, wenn man sie anwenden will, ist für die Bieter im-  
mens schwierig – je länger die Lieferketten werden, desto schwieriger bis unmöglich.

Auch die Kontrollen – das wurde angesprochen – halten wir für immens wichtig, denn  
wenn man nur etwas fordert, was man anschließend nicht kontrollieren kann, dann sind  
das alles nur schöne Lippenbekenntnisse. Es bringt dann nur denjenigen etwas, die das  
einfach unterschreiben; es wird abgeheftet und nicht kontrolliert.

Mit jeder neuen Anforderung, die durch Vergabegesetze gestellt werden, steigt die Ge-  
fahr, dass die Unternehmen sagen: Bis hierhin und nicht weiter; wir wollen uns eigentlich  
unserem Kerngeschäft widmen und nicht dafür sorgen, dass jetzt noch Ausbildungsplät-  
ze geschaffen werden usw. Das ist ein anderes Feld. Das sind unternehmenspolitische  
Entscheidungen, die getroffen werden. Eigentlich wollen sich die Unternehmen auf ihre  
Kernaufgaben konzentrieren. Kleine Unternehmen werden sich das nicht leisten kön-  
nen, große müssen sich eventuell zurückziehen. Wenn es in die Richtung Compliance  
geht, unternehmensinterne Vorschriften, kann man auch nicht alles unterschreiben.  
Letztendlich führt es zur Verteuerung von Angeboten.

Zum vergabespezifischen Mindestentgelt sind wir der Meinung, es ist europarechtswid-  
rig. Das sollte man sich gut überlegen, jedenfalls oberhalb dieser Schwellenwerte. – Kurz  
noch zu den Auftragswertgrenzen. Wir sind dafür, sie bundesweit zu vereinheitlichen  
und auf ein angemessenes Maß herunter zu führen. Im unterschwelligen Bereich sind wir  
für einen effektiven Rechtsschutz. Das hieße aber letztendlich: so ähnlich wie im Ober-  
schwellenbereich, vielleicht mit ganz kleinen Abweichungen.



Herr **Tuchan**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ganz herzlichen Dank für die Einladung. Ich möchte mich auf den Regierungsentwurf und als ÖPNV-Vertreter auf die für den ÖPNV relevanten Sachverhalte beschränken.

Zum einen halten wir es für wichtig, dass im Anwendungsbereich des Gesetzes noch der freigestellte Schülerverkehr mit einbezogen wird, damit wir keinen Bereich haben, der Personenbeförderung betrifft, aber nicht vom Gesetz umfasst ist.

Zum anderen möchte ich auf die Tariftreuepflichten nach § 4 Abs. 4 ff. eingehen. Vorausschicken möchte ich dabei, dass die Tariftreue nichts Neues für unser Unternehmen ist, sondern wir bereits seit 2006 eine vertragliche Tariftreue haben. Insofern stellen wir uns dem nicht entgegen.

Das Gesetz hat hier übernommen, was im Moment vertraglich vereinbart wurde – das beinhaltet auch die vorhandenen Schwächen. Einerseits soll nach dem Gesetzentwurf bei Angebotsabgabe auf das Entgelt eines festgestellten und repräsentativen Tarifvertrags abgestellt werden. Wir sind der Meinung, dass neben dem Entgelt noch viele andere Punkte, die vor allem im Manteltarifvertrag geregelt werden, wichtig sind – sowohl für die Unternehmen als auch für das Fahrpersonal – und auch einbezogen werden sollten.

Andererseits hat das Gesetz den sehr lobenswerten Ansatz zu berücksichtigen, dass es sich hier um lange laufende Verträge handelt und den Unternehmern wie auch den Arbeitnehmern ein Anspruch auf eine Preisfortschreibung eingerichtet werden muss. Allerdings zeigt sich, dass dieser Bezug auf einen Fremdindex, der u. a. Transport in Oberfernleitungen beinhaltet, sehr branchenfremd ist und auch auf lange Sicht ein erhebliches Auseinanderlaufen von tariflichen Entwicklungen und der Indexentwicklung zur Folge haben kann. Dabei haben wir gemeinsam mit den Auftraggebern im ÖPNV den sinnvollen Ansatz eines sogenannten Hessen-Indexes verfolgt, um die Preisfortschreibung näher an den tariflichen Entwicklungen zu orientieren.

Zuletzt möchte ich noch auf einen weiteren Punkt hinweisen, der uns wichtig erscheint: Der Gesetzentwurf sieht vor, dass bei grenzüberschreitenden Verkehren auch ein Tarifvertrag aus einem anderen Bundesland vorgegeben werden kann. Hierbei und generell bei der Frage, welche Tarifverträge seitens der Auftraggeber vorgegeben werden, halten wir es für wichtig, dass der Bieter bzw. der Auftragnehmer die Wahl hat, damit die festgestellten Tarifverträge im Nachhinein nicht wieder durch den Auftraggeber eingeschränkt werden können.

Herr **Rausch**: Herr Vorsitzender! Ich darf sagen, dass wir als Nordhessischer Verkehrsverbund uns mit dem Rhein-Main-Verkehrsverbund abgestimmt und eine gemeinsame Stellungnahme vorgelegt haben.

Wir begrüßen es sehr, dass gleich vier Fraktionen im Hessischen Landtag aktiv geworden sind. Die Tariftreue haben wir als Verbände bereits auf vertraglicher Basis eingeführt; Herr Tuchan sagte es eben. Aber bisher fehlte uns die gesetzliche Grundlage, und das hat im rechtlichen Bereich doch zu Problemen geführt.

Ich möchte besonders auf drei Punkte eingehen. Wir begrüßen es sehr, dass bei der Lohnfortschreibung eine Index-Lösung im Entwurf der Fraktionen der Regierungskoalition angedacht wird; denn es ist so, dass wir das Risiko der Fortschreibung der Personalkos-

ten als Bestellerorganisation voll tragen. Dies können wir nicht tun, wenn wir die Tarifiergebnisse, an deren Verhandlungen wir nicht beteiligt sind, 1 : 1 übernehmen müssen.

Gemeinsam mit dem LHO e. V. sind wir der Auffassung, dass der bisher angewandte Index des Statistischen Bundesamtes nicht die Situation im ÖPNV abbildet, sodass wir uns hier etwas Neues überlegen müssen – wir haben es einmal Hessen-Index genannt. Es käme sicherlich dem nach dem Gesetz einzurichtenden Beirat eine besondere Bedeutung zu, sich hierüber Gedanken zu machen.

Der zweite Punkt ist ein Hinweis auf den Anwendungsbereich, der manchmal nicht ganz glücklich gefasst ist. Wir müssen darauf achten, dass die Aufgabenträgerorganisationen als Besteller wirklich für das zuständig sind, was an Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs zu bestellen ist.

Der dritte Punkt, den ich insbesondere aus nordhessischer Sicht noch ansprechen möchte, ist das Thema der flexiblen Bedienformen. Darunter sind Bürgerbusse, Anruf-Sammeltaxis etc. zu fassen. Nach dem Hessischen ÖPNV-Gesetz ist das öffentlicher Personennahverkehr. Aus unserer Sicht ist es ein ganz besonderer öffentlicher Personennahverkehr, bei dem den Bestellerorganisationen, den ÖPNV-Aufgabenträgerorganisationen Spielraum gelassen wird, ob die Tariftreue hier Anwendung findet oder nicht. Grundsätzlich wollen wir sie anwenden, aber wir sehen auch Einzelfälle, bei denen dies nur sehr, sehr schwer oder gar nicht möglich sein würde. Deshalb bitten wir hier um eine weiter gehende Klausel im Gesetz.

Das waren die aus meiner Sicht besonders hervorzuhebenden Punkte. Im Übrigen verweisen wir auf unsere gemeinsame Stellungnahme.

Herr **Wilhelm**: Herr Vorsitzender! Zunächst möchte ich mich meinen beiden Vorrednern, Herrn Tuchan und Herrn Rausch, ausdrücklich anschließen und die von ihnen genannten Punkte noch einmal bekräftigen.

Ergänzend möchte ich sagen, dass auch wir es natürlich begrüßen, dass sich alle drei Gesetzentwürfe mit der Tariftreue im ÖPNV befassen. Vielleicht noch eine kurze Begründung, warum wir uns im Weiteren auf den Gesetzentwurf von CDU und GRÜNEN konzentriert haben: Gemeinsam ist allen drei Gesetzentwürfen, dass sie Verkehrsunternehmen auf die Einhaltung eines Vergütungsniveaus verpflichten. Der Gesetzentwurf von CDU und GRÜNEN ist dadurch gekennzeichnet, dass er auch den nächsten, aus unserer Sicht logischen Schritt vollzieht und die Preisfortschreibung damit verknüpft. Insofern zielen unsere Vorschläge vor allem auf diesen Gesetzentwurf, bei dem wir noch einiges Verbesserungspotenzial sehen.

Wenn mir eine gewisse Rosinenpickerei gestattet ist, würde ich auch gern zu den beiden Gesetzentwürfen der Oppositionsfraktionen noch einen Wunsch anmelden: Die dort erwähnte Prüfbehörde stellt aus unserer Sicht zumindest einen dritten Schritt in die richtige Richtung dar. Jetzt könnte man darüber diskutieren, ob dies gleich mit einer landesweiten Prüfbehörde und damit einhergehenden hohen Personalanforderungen und Kosten verbunden sein muss. Gleichwohl kann ich mir gut vorstellen, dass viele kleinere Aufgabenträger, insbesondere die Besteller – sowohl mit Blick auf die Kapazitäten als auch hinsichtlich der Kompetenzen – überfordert wären, hier die Einhaltung der Tariftreue im ÖPNV zu kontrollieren und entsprechend das Ziel des Gesetzgebers zu erreichen.

Statt einer Prüfbehörde im ersten Schritt wäre es vielleicht hilfreich, wenn man ein Kompetenzzentrum hätte, an das sich gerade auch kleinere Besteller wenden könnten – sei es z. B. bei den Preisprüfungsbehörden, beim Regierungspräsidium, oder – in einer anderen Stellungnahme des Bauindustrieverbandes wurde darauf verwiesen – die Zollverwaltung, die dort offenbar aktiv ist und Kompetenzen hat. Ich glaube, für viele Aufgabenträger wäre es wichtig, einen kompetenten Ansprechpartner zu haben.

Als letzten Punkt möchte ich noch einen Hinweis auf den Hessen-Index geben. Der Vorschlag, den Sie in der gemeinsamen Stellungnahme finden, ist unter Marketinggesichtspunkten vermutlich kein gutes Argument; zumindest für Juristen klingt und liest er sich ziemlich abschreckend. Ich glaube aber, dass es in der Praxis kein Hexenwerk ist. Im Grunde geht es darum, die vorhandenen und in der Praxis angewendeten Tarife – LHO-Tarif und TV-N im Bereich der ÖPNV-Verkehre, den Branchentarifvertrag im Bereich des SPNV, ergänzt um eine Restgröße des Index des Statistischen Bundesamtes – in einen gemeinsamen neuen Index zu überführen, der dann insbesondere auch auf die entgeltrelevanten Bestandteile Rücksicht nimmt. Ich bin der festen Überzeugung, dass der Beirat hiermit keine großen bürokratischen und inhaltlichen Probleme haben wird.

Herr **Dr. von Berlepsch**: Ich versuche, die etwas differenzierten Argumentationslinien des LAG ÖPNV Hessen sowie des traffiQ Frankfurt zusammenfassend herauszustellen, auch wenn beide eine weitgehend gleichlautende Stellungnahme abgegeben haben.

Die Phasen, die wir vor dem Hintergrund der Tarifbindung der Löhne unserer ausgeschriebenen Verkehre durchlaufen haben, waren dadurch gekennzeichnet, dass es keine gesetzliche Regelung gab und wir uns vortasten mussten. In der ersten Phase herrschte eine große Rechtsunsicherheit. Wir haben nur die Qualifikation der Busfahrer als Möglichkeit genutzt, um Verfahren wegen Lohndumpings zu unterbinden.

In der zweiten Phase haben wir eine Information über die Tarifbindung der jeweiligen Unternehmen gefordert. Auch das war noch viel zu schwach.

Erst in der dritten Phase haben wir eine verbindliche Erklärung zum Tarif verlangt und diese im Bewerbungsverfahren sehr intensiv verfolgt und geprüft.

In der vierten Phase haben wir nicht nur den Tarif, sondern auch den Manteltarif – also alle denkbaren Entgelt- oder entgeltähnlichen tariflichen Regelungen – als verbindlich anerkannt und von den Unternehmen gefordert.

Die fünfte Phase wird die sein, wenn das Gesetz verabschiedet ist – und darauf freuen wir uns sehr; denn dann befinden wir uns im Einklang mit dem Gesetzgeber – und die Risiken ausgeräumt sein werden. Das ist sehr wichtig für uns.

Es bleiben die offenen Punkte, die hier schon angesprochen worden sind: Natürlich brauchen wir einen Index. Was machen wir – also eine große Aufgabenträgerorganisation wie traffiQ –? Wir haben den LHO-Index herangezogen und 1 : 1 in unsere Verbindlichkeiten übernommen. Das hat einen kleinen Schönheitsfehler: Wenn alle so vorgingen, würden sich die Tarifparteien keine großartigen Gedanken mehr darüber machen müssen und sagen, das sei wunderbar, es gebe keine Beschränkungen nach oben. – Das aber widerspräche selbstverständlich dem öffentlichen Auftrag der Sparsamkeit. Hier wäre es tatsächlich sehr sinnvoll, wenn der Landesgesetzgeber einen Hessen-Index schaffen würde, der dieses Problem ausräumt.

Schließlich stellt sich noch die Frage, wie wir alles im Verlauf der Verträge überprüfen. Wir in Frankfurt behelfen uns tatsächlich mit dem genannten Index. Aber eine kleine Aufgabenträgerorganisation könnte sich das nicht leisten, da sie weder die Kapazität noch die Qualifikation haben, nachzuvollziehen, was die Unternehmen tun. Wir dagegen haben eine andere Stellung. Deswegen ist das, was Herr Wilhelm genannt hat, tatsächlich eine Hilfe. Es muss keine Behörde sein, aber eine öffentlich-rechtliche Hilfe für die Aufgabenträgerorganisationen in der Verfolgung und dem Nachdruck, der der Tarifbindung vor Ort gegeben werden kann, wäre schon sehr sinnvoll.

Ein letztes Wort – auch in Unterstützung dessen, was Herr Wilhelm bereits gesagt hat –: Die flexiblen Bedienformen nehmen durch die Knappheit der Mittel zu. Wir suchen noch nach der richtigen Form auch der Tarifierung bzw. danach, die richtige Berechnung für Fahrscheine zu finden. Es wäre nicht gut, wenn in diesem Findungsprozess eine definitive Bindung durch den Gesetzgeber vorgegeben würde. Das kann in fünf oder zehn Jahren anders aussehen, dann befinden wir uns auf sicherem Boden. Einstweilen würde ich aber davon Abstand nehmen.

Herr **Heindl**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren! Ich bedanke mich noch einmal ausdrücklich für die Möglichkeit, heute Stellung nehmen zu dürfen.

Unsere Kernaussage bezüglich der vorliegenden Gesetzentwürfe lautet, dass bei einem neuen Vergabe- und Tarifreuegesetz neue Belastungen für die kommunalen Unternehmen in Hessen vermieden und praktikable Beschaffungsvorgänge ermöglicht werden sollen.

Ich möchte mich im Wesentlichen auf den Gesetzentwurf der regierungstragenden Fraktionen beziehen, um danach kurz auf die beiden anderen Gesetzentwürfe der Fraktionen von SPD und der LINKEN einzugehen.

Der Gesetzentwurf der regierungstragenden Fraktionen umfasst auch die Eigenbetriebe. Dabei ist aus unserer Sicht zu beachten, dass Eigenbetriebe, die im Bereich der Energieversorgung tätig sind, mit ihren Dienstleistungen im Wettbewerb mit privaten Anbietern stehen. Aus unserer Sicht führt die einseitige Pflicht zur Anwendung des Vergaberechts daher zu einer strukturellen Benachteiligung und Wettbewerbsverzerrung der Eigenbetriebe. Deswegen bitten wir die regierungstragenden Fraktionen, Eigenbetriebe, wenn Sie überwiegend Dienstleistungen im Bereich der Energieversorgung erbringen, vom neuen Vergabe- und Tarifreuegesetz auszunehmen.

Weiterhin sieht der Gesetzentwurf in § 10 Abs. 2 einen Vorrang der öffentlichen Ausschreibung vor und übernimmt damit die Grundsätze aus den Vergabe- und Vertragsordnungen für Bauleistungen bzw. Leistungen. Für Aufträge in den Sektoren der Trinkwasser- und Energieversorgung sowie des Verkehrs sieht die bundesgesetzliche Sektorenverordnung dagegen in § 6 eine Wahlfreiheit im Hinblick auf die Verhandlungsverfahren vor. Soweit die Aufträge die Schwellenwerte erreichen, ab denen die Sektorenverordnung anzuwenden ist, hätten Auftraggeber in Hessen künftig weiterhin ein Recht, das Vergabeverfahren frei zu wählen. Hierin besteht sozusagen der Unterschied. Für Aufträge mit einem geringeren Schwellenwert würde dagegen grundsätzlich die strengere öffentliche Ausschreibung verpflichtend vorgeschrieben werden.

Um hier einen entsprechenden Einklang mit der bundesgesetzlichen Sektorenverordnung herzustellen, schlägt der VKU vor, in § 10 Abs. 2 zu ergänzen, dass bei im Zusam-

menhang mit Sektorentätigkeiten vergebenen Aufträgen darauf verwiesen wird, dass hier die Sektorenverordnung gilt und insofern eine Wahlfreiheit für diese Bereiche vorgesehen wird.

Die Gesetzentwürfe der Fraktionen von SPD und LINKEN sehen wir in mehreren Punkten als kritikwürdig an. Dies betrifft insbesondere die Einbeziehung sämtlicher Formen öffentlicher Auftraggeber und damit auch sämtliche kommunalen Unternehmen in dem Anwendungsbereich des Gesetzes. Dies umfasst auch die Pflicht zur Berücksichtigung ökologischer und sozialer Kriterien auf allen Stufen des Vergabeverfahrens. Dabei sollten aus unserer Sicht ein erheblicher Mehraufwand und Verzögerungen bei den Beschaffungsvorgängen dringend vermieden werden. Die erheblichen Kontrollpflichten und Vertragsstrafen würden dazu führen, dass potenzielle Bieter davon absehen, ein Angebot abzugeben.

Dies sind unsere wesentlichen Forderungen in Bezug auf die vorliegenden Gesetzentwürfe und wir bitten, diese Wünsche und Vorstellungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Herr **Rohmann**: Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Ich darf eingangs ein paar Worte zum AGV MoVe e.V. sagen, weil wir vielleicht noch nicht so bekannt sind. Größtes Mitgliedsunternehmen ist die Deutsche Bahn AG. Wir haben aber sehr wohl auch außerhalb des Konzerns der DB Mitglieder aus dem Bereich Straße und Schiene. Wir sind bundesweit tätig, und zu den Unternehmen, die bei uns Mitglied sind, gehören rund 200.000 Beschäftigte. Allein in Hessen zählen unsere Mitgliedsunternehmen 27.000 tarifgebundene Beschäftigte.

Auch wir möchten uns in unserer Stellungnahme auf den Entwurf der regierungstragenden Fraktionen und darin auf den ÖPNV konzentrieren. Wir begrüßen aber auch ausdrücklich, dass es vier Fraktionen gibt, die Tariftreue im ÖPNV befürworten. Wir können mit Erfahrungen aus verschiedenen Bundesländern aufwarten, in denen wir die Tariftreuegesetze jeweils begleitet haben, sei es in Beiräten oder in Ausschüssen. Daher begrüßen wir ausdrücklich den Regierungsentwurf. Die für uns wesentlichen Elemente – des repräsentativen Tarifvertrags wie auch die Einbeziehung über einen Beirat, von dem wir eigentlich ausgehen, dass er gewollt ist, bis hin zu anderen Elementen – sind absolut positiv und entsprechen den positiven Erfahrungen mit Tariftreue in anderen Bundesländern.

Ein weiterer Aspekt, den ich als Vizepräsident des Europäischen Sozialen Dialogs im Bereich Eisenbahn hervorheben möchte, ist die derzeitige Entwicklung auf europäischer Ebene, die absolut der Entwicklung in Hessen mit der hier geplanten Verabschiedung eines Tariftreuegesetzes entspricht. Völlig zu Recht nimmt deshalb auch das Hessische Tariftreuegesetz Bezug auf diese europäische Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, die entsprechende Optionen für den Bereich des ÖPNV vorsieht. Ich möchte auf den Beschluss des Europäischen Parlaments vom 26. Februar 2014 hinweisen, der besagt, dass diese Vorgaben, welche die Verordnung Nr. 1370 im Bereich der sozialen Standards macht, zukünftig verpflichtend in Europa sein sollen. Was hier in Hessen geplant ist, könnte also in absehbarer Zeit überall in Europa eine entsprechende Vorgabe zumindest für den Bereich des ÖPNV sein, dass also Sozialstandards bei öffentlichen Vergaben im Bereich des ÖPNV zwingend einzubeziehen wären. Dies haben wir in unserer schriftlichen Stellungnahme ausgeführt und auf den Beschluss des Europäischen Parlaments hingewiesen.

Ich darf hinzufügen, dass es in anderen liberalisierten Märkten im ÖPNV, die auf europäischer Ebene gern als beispielhaft für Wettbewerb im Bereich des ÖPNV genannt werden – z. B. Großbritannien, Schweden oder die Niederlande –, Regelungen zu Sozialstandards bei öffentlichen Vergaben im ÖPNV gibt. Das ist dort seit vielen Jahren Standard: In Großbritannien gibt es sogar einen Betriebsübergang, in Schweden wie auch in den Niederlanden gibt es einen verpflichtenden Beschäftigtenübergang. Insofern liegt der Entwurf für ein Hessisches Tariftreuegesetz in der richtigen Richtung.

Daher mein Fazit: Wir begrüßen es, dass dieses Gesetz verabschiedet werden soll. Zumindest in unserer Branche sehen wir eine weitgehende Übereinstimmung der Beteiligten – auch hier mit Verweis auf LHO oder VDV –, dass ein solches Tariftreuegesetz benötigt wird. Nicht zuletzt ist es auch für den Ruf der Branche und aufgrund des dort bekannten Fachkräftemangels in verschiedenen Bereichen unerlässlich, ein solches Gesetz zu schaffen.

Herr **Dr. Sprenger**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Der Kommunale Arbeitgeberverband beschäftigt sich naturgemäß nicht schwerpunktmäßig mit dem Vergaberecht, aber natürlich ist es relevant für uns, wenn nunmehr in den drei vorliegenden Gesetzentwürfen Tariftreue eine Rolle spielen soll.

Wir begrüßen es grundsätzlich, dass tarifliche Standards Berücksichtigung im Vergabeverfahren finden sollen. Damit sprechen wir vor allem für die Nahverkehrsbetriebe, die sich im KAV Hessen e.V. organisiert haben und der Tarifbindung unterliegen, genauer gesagt dem bereits erwähnten TV-N.

Wir können es nur unterstützen, dass im Vergabeverfahren bei öffentlichen Aufträgen solche Standards schon deswegen Berücksichtigung finden sollen, weil ansonsten Nahverkehrsbetriebe im Vergabeverfahren benachteiligt würden, die Sozialstandards gewährleisten und entsprechenden Tarifbindungen unterliegen.

Bei dem ganzen Vorhaben sollte zusätzlich beachtet werden – es klingt ja in den Entwürfen an –, dass es durchaus unterschiedliche repräsentative Tarifverträge gibt. Zum repräsentativen Tarifvertrag an dieser Stelle der Hinweis darauf, dass es neben dem TV-N Hessen im Nahverkehrsbereich den LHO-Tarif gibt. Wenn die Gesetzentwürfe an Entgelt anknüpfen, lassen sie Teile der Tarifverträge im Übrigen außer Betracht. Das ist der Transparenz des Vergabeverfahrens durchaus förderlich, führt allerdings auch dazu, dass andere Aspekte, die im Austauschverhältnis von Entgelt und übrigen Arbeitsbedingungen eine Rolle spielen, außer Ansatz bleiben.

Für uns ist es deswegen zum einen wichtig, dass das Entgelt, auf das es ankommt, genau definiert wird. Entgelt setzt sich nach Tarifvertrag typischerweise aus ganz unterschiedlichen Teilen zusammen: Dem laufenden Entgelt, sonstigen ständigen Entgeltbestandteilen, die teilweise wie etwa das Weihnachtsgeld einmal im Jahr gezahlt werden, oder auch unständigen Entgeltbestandteilen. Hierzu sollte eine klare Definition in das Gesetz aufgenommen werden.

Wichtig ist im Zusammenhang mit Repräsentativität auch, dass es aus unserer Sicht nicht sein kann, dass nur ein Tarifvertrag repräsentativ ist. Vielmehr müssen unterschiedliche Tarifverträge in Ansatz kommen können, sodass der Bieter die Wahl zwischen diesen Tarifverträgen hat, weil er beispielsweise die eigene Tarifbindung nicht abstreifen kann. Wenn nun ein anderer Tarifvertrag ein höheres Entgelt, gleichzeitig aber eine höhere Arbeitszeit vorsieht, man aber nur auf das Entgelt abstellt, schaukeln sich die Bedingun-

gen für diesen tarifgebundenen Arbeitgeber nach oben. Das kann aus unserer Sicht nicht sein und sollte vermieden werden, indem bei der Repräsentativität großzügiger verfahren wird und unterschiedliche Tarifverträge in Betracht genommen werden.

Zur Vergabe selbst noch folgender Hinweis, der auch schon angeklungen ist: Wichtig sollte sein, dass das neue Hessische Vergabegesetz die Möglichkeit der Direktvergabe nach europäischem Recht berücksichtigt und dieses auch nicht unterlaufen werden soll. Dies muss weiterhin möglich sein.

Herr **Gässel**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordneten, sehr geehrter Herr Staatssekretär! Vielen Dank für die Gelegenheit, hier Stellung nehmen zu dürfen. Ich möchte noch einige ergänzende Anregungen geben.

Grundsätzlich – das umfasst alle vorgelegten Gesetzentwürfe der regierungstragenden Fraktionen wie auch der Opposition – teilen wir als VDV Hessen e.V. das hier politisch adressierte Ziel, Lohn- und Sozialdumping zu verhindern, insbesondere vor dem Hintergrund, dass der VDV Hessen e.V. mit seiner Unternehmerschaft für wirtschaftliche Wertschöpfung in der Region und vor Ort steht und für die als politisches Ziel ausgegebenen Sozial- und Arbeitsstandards einsteht.

Im Detail darf ich noch drei Anregungen geben. Der erste Punkt befasst sich mit dem Thema Betreiberwechsel. Dort begrüßen wir die Intention, die bereits von Vorrednern genannten europäischen Normen im Zusammenhang mit dem Beschäftigtenübergang als Option abzubilden.

Bezogen auf die interessante Idee des Lebenshaltungs- und Preisindexes weisen wir auf die ebenfalls bereits angesprochene Thematik der Fortschreibung des maßgeblichen Entgelts hin. Das sollte an die Entwicklung und Fortschreibung der einschlägig und repräsentativ festgestellten Tarifverträge gekoppelt werden.

Dritter Punkt: Wie komme ich zu diesen repräsentativ und einschlägig anzuordnenden Tarifverträgen? Zum einen bedarf es dort klarer gesetzlicher Kriterien. Hier kann entsprechend der Landtagsdrucksache 19/401 der Beirat als interessantes Gremium Beiträge hinsichtlich der Thematik leisten, welche Kriterien dort einschlägig zu nennen sind. Darüber hinaus ist es uns wichtig, dass es definitiv auch mehrere einschlägige und repräsentative Tarifverträge geben können soll.

Zuletzt möchte ich noch den Hinweis geben, dass hinsichtlich der Trennung zwischen SPNV und ÖPNV, vereinfacht also zwischen Schiene und Straße, ebenfalls ein Weg beschritten werden soll.

Ich komme zum Schluss und greife noch einmal die Intention der Gesetzentwürfe dahin gehend auf, dass ich bei der Lektüre der Begründung zu § 1 Abs. 3 zum Anwendungsbereich dergestalt ein gewisses Störgefühl wahrnehme, als dass dort, wo kommunale Gebietskörperschaften von der Option der Direktvergabe Gebrauch machen, sich die Frage stellt, ob dieses Gebrauchmachen zukünftig erschwert werden soll. Wir sagen: Wenn das Gesetz zu besseren Arbeitsbedingungen führen soll, sollten nicht dort Erschwernisse aufgebaut werden – ich verwende bewusst den Konjunktiv –, wo nachweislich gute Arbeitsbedingungen herrschen, nämlich dort, wo im ÖPNV von direkt vergebenen Verkehren Gebrauch gemacht wird. Das in aller Kürze als Anregung von unserer Seite.

Herr **Dr. Ridinger**: Vorweggeschickt: Man sollte bei allen Regelungen, die eher dem Wettbewerbsrecht zuzuordnen sind, darüber nachdenken: Welche Branchen könnten wie betroffen sein? – Nun sind wir ein Branchenverband und müssen feststellen, dass wir teilbetroffen sind. Je nach Abhängigkeit, wie die Gesellschafterstruktur oder der Satzungsauftrag unserer Gesellschaften ist, kommen wir in die Frage hinein: Sind wir öffentlicher Auftraggeber oder nicht? – Eine andere Frage, die auch eine Rolle spielen kann, ist die Frage, ob öffentliche Gelder zum Einsatz kommen. Im Wohnungsbau kommen ab und zu auch Fördergelder zum Einsatz, sodass im spezifischen Fall Vergaberecht anzuwenden ist. Wir sind in dieser Hinsicht eine Art Zwitter, übrigens auch mit einer relativ unklaren Rechtsprechung im Hintergrund.

Jetzt müssen Sie sich vorstellen, dass es gerade in der Wohnungswirtschaft viele kleine Unternehmen gibt. Viele denken vielleicht an große Unternehmen, das Land selbst vielleicht an Unternehmen wie die Nassauische Heimstätte mit einem großen Verwaltungsapparat. Aber die Mehrzahl der Wohnungsgesellschaften in Hessen sind Genossenschaften und haben in aller Regel nicht mehr als zehn Beschäftigte. Wenn die jetzt zum einen vor der Unsicherheit stehen, ob sie Vergaberecht anwenden müssen oder nicht, und das zweite Problem ist, dass sie noch zusätzliche Vorgaben zu berücksichtigen haben, dann gibt es erhebliche Schwierigkeiten in der Anwendung. Das heißt, ich will auf die Frage des bürokratischen Aufwands hinaus und das hier als Problem ansprechen.

Dann kommen Probleme hinzu, an die man zuerst gar nicht denkt. Ich beziehe mich jetzt ausschließlich auf den Gesetzentwurf der Regierungsfractionen. Da fällt mir etwas ins Auge, was ich, zumindest soweit ich hier beteiligt bin, bislang noch gar nicht gehört habe, nämlich die Ausweitung der Verpflichtung, bei der freihändigen Vergabe fünf statt drei Angebote einzuholen. Sie glauben nicht, welche Schwierigkeiten das in der Praxis bereitet. Wir sind als Verband auch beratend unterwegs. Denken Sie etwa an bestimmte Wohnumfeldleistungen. Ich sehe das Problem eher im Leistungsbereich. Da haben wir häufiger das Problem, überhaupt mehrere Angebote zu bekommen. Wenn wir die Vorgabe haben, auf fünf Angebote zu gehen, und unterstellen, wir haben eine öffentliche Auftragsvergabe, je nachdem, in welcher Art von Komplexen wir sind, dann haben wir mit der Erfüllung der Zahl schon eine gewisse Schwierigkeit. Solche praktischen Probleme können dabei auftreten.

Ich will auch darauf hinweisen – das ist mein letzter Hinweis –: Man sollte die Parallelität zu anderen Rechtsmaterien nicht außer Acht lassen. Viele Vergaben gehen bei uns in die Mietnebenkosten hinein. Wir haben vom Mietrecht her die Vorgabe, dass wir die Nebenkosten niedrig zu halten haben. Über das Vergaberecht kommen wir quasi in einen Zielkonflikt hinein, dass wir auf der einen Seite vermehrte Bürokratiekosten bekommen und es auf der anderen Seite eine mietrechtliche Verpflichtung gibt, die Nebenkosten niedrig zu halten. Das kann leicht zu einem Zielkonflikt führen. Deshalb unser generelles Petitum, alles, was das Vergabeverfahren erschwert, im Sinne von zusätzlichen Auflagen, zu vermeiden oder zumindest so niedrig wie möglich zu halten, d. h., wenn Sie schon nicht daran vorbeikommen, dann zumindest die Wahlfreiheit zu lassen und nicht zu weiteren Verpflichtungen zu schreiten.

**Vorsitzender**: Wir sind jetzt am Ende der Stellungnahmen und kommen in die Fragerunde der Abgeordneten. Ich darf sehr eindringlich darum bitten, dass jede Frage an einen adressiert werden soll. Es sage mir keiner: „Ich frage jetzt alle“. Ich wollte es nur dazusagen – das hatten wir alles schon.



Abg. **Elke Barth:** Ich beginne mit zwei Fragen an Herrn von Borstel und Herrn Dr. Siebert von den baugewerblichen Unternehmern. Sie haben gesagt und auch in Ihrer Stellungnahme geschrieben, dass Sie durch die Kontrollen zunehmende Bürokratisierung befürchten, und Sie schreiben, dass die Zollverwaltung dies schon umfassend wahrnehmen würde. Hierzu meine nochmalige Nachfrage: Sind Sie wirklich dieser Meinung? Es gab nicht zuletzt im Frühjahr/Sommer dieses Jahres einige Fälle im Baugewerbe, und Frau Kailing hat es eben auch ausgeführt, was auf öffentlichen Baustellen los ist, dass die Kontrollen eben nicht ausreichen. Wenn Sie sagen, dass die Auftraggeber das nicht gewährleisten können: Liegt hier nicht auch ein Argument dafür, dass eine übergeordnete Prüfstelle sicherlich gute Arbeit leisten könnte?

Dann habe ich noch eine Frage. Sie schreiben, außerdem müsste als Voraussetzung für eine Kontrolle wenigstens der Anfangsverdacht einer Nichteinhaltung von auferlegten Verpflichtungen vorliegen. Wieso sind Sie der Meinung, dass hier Stichprobenkontrollen nicht erlaubt sind? Es ist mir klar, kein Unternehmer freut sich, wenn das Finanzamt vorbeischaut. Aber auch hier passieren Stichprobenkontrollen ohne Anfangsverdacht.

Meine nächste Frage geht an Herrn Tuchan. Ich freue mich, dass Sie von konkreten Erfahrungen aus der Unternehmerpraxis berichten konnten, dass eine Tariffreueklausel, die Sie schon seit einiger Zeit haben, tatsächlich hilft, Konkurrenz mit Billiglöhnen fernzuhalten, und somit anständig zahlende Unternehmen stützt. Hierzu ist meine Frage: Auf der einen Seite sind Ausschreibungen gut für die Transparenz und verhindern Korruption. Aber wenn man keine Spielregeln aufstellt, haben sie unerwünschte negative Effekte. Würden Sie daher auch sagen, dass Kriterien wie Tariffreue, Ausbildung und Umwelt keine vergabefremden Kriterien sind, wie von anderen hier behauptet, sondern sehr wohl notwendige Spielregeln, die zwingend in ein Vergabegesetz hineingehören?

Meine letzte Frage geht an den VKU, Herrn Heindl, zu Ihrer schriftlichen Stellungnahme. Da bin ich etwas verwundert über Ihre Interpretation. Sie schreiben, dass, wenn man Vertragsstrafen von bis zu 5 % des Auftragswerts festlegt, diese dann gleich in die Angebote eingepreist würden. Das heißt, das würde alles teurer machen. Im Umkehrschluss müsste ich aber unterstellen, dass Sie ohne solche Strafen, die auch wehtun, weniger sorgfältig bei der Auswahl Ihrer Subunternehmer vorgehen würden. Ist es nicht so, wenn man gleich bekannte seriöse Subunternehmer nimmt, dass Sie dann auch wirtschaftlich anbieten könnten und damit weniger Risiko tragen würden?

Abg. **Jürgen Lenders:** Ich will ein bisschen daran anknüpfen und die Frage an Frau Mundt vom BDI richten. Wir haben jetzt viel von einer einzurichtenden Prüfbehörde gehört. Sie sind eine der wenigen Vertreterinnen, die den Blick etwas über die Landesgrenze hinaus wagen können. Gibt es ähnliche Prüfbehörden in anderen Bundesländern, und, wenn ja, können Sie uns ungefähr eine Vorstellung geben, wie groß diese Prüfbehörden dann tatsächlich sind, wenn das alles gemacht werden soll, was hier angesprochen worden ist?

Ich würde gern auch noch eine Frage an Herrn von Borstel richten. Es ist im Gespräch gewesen, in diesen ganzen Vergaberegulungen so etwas wie eine Mittelstandsklausel einzuführen. Es ist die Idee eingebracht worden, dass man kleine und mittelständische Unternehmen quasi von diesen Bestimmungen befreit. Wie würden denn die baugewerblichen Unternehmer auf so eine Vorstellung reagieren, dass ein kleiner oder mittelständischer Betrieb gewisse Vorgaben nicht mehr erfüllen muss, aber das große Industrieunternehmen? Die Schnittmenge, wo sich beide an Ausschreibungen beteiligen,

ist wahrscheinlich überschaubar. Aber wie würden Sie das wettbewerbsrechtlich beurteilen, wenn zwei unterschiedliche Grundvoraussetzungen für die Bieter gegeben sind?

Abg. **Janine Wissler:** Ich habe auch eine Frage an den Verband baugewerblicher Unternehmer. Herr von Borstel, in Ihrer Stellungnahme, die Sie zusammen mit dem Bauindustrieverband Hessen-Thüringen abgegeben haben, schreiben Sie:

Das seit dem 1. Juli 2013 geltende Hessische Vergabegesetz ist nach unserer Einschätzung tauglich, klar und praktisch handhabbar. ... Ein Bedarf für Änderungen ist für uns nicht erkennbar, ...

Das haben Sie in der Stellungnahme vom 7. August dieses Jahres geschrieben. Nun war ich ein bisschen verwirrt, weil die Fraktionsvorsitzenden am 21. August 2014 von Ihnen gemeinsam mit der IG BAU einen Brief bekommen haben, wo Sie zu der Frage Schwarzarbeit, Lohndumping, Preisverfall Stellung nehmen, wo Sie, wie ich finde, sehr richtig, gemeinsam mit der IG BAU und der Maler- und Lackiererinnung auf die Missstände im Baugewerbe aufmerksam machen und wo Sie schreiben: „Wofür wir uns einsetzen: Reform des Vergaberechts, damit an den leistungsfähigsten und nicht an den billigsten Anbieter vergeben wird“. Mich hat es etwas irritiert, dass in der Stellungnahme, die zwei Wochen vorher formuliert wurde, ein bisschen was anderes steht. Vielleicht können Sie zu diesem scheinbaren Widerspruch noch einmal sagen, was denn jetzt Ihre Position ist; denn angesichts dieses Briefes bin ich nicht ganz schlau daraus geworden.

Abg. **Karin Müller (Kassel):** Ich habe eine Frage an Herrn Tuchan. Sie haben gesagt, dass sich die negativen Erfahrungen aus der Praxis auch im Gesetzentwurf widerspiegeln, dass nämlich die Bestandteile des Manteltarifs nicht berücksichtigt werden, nur der reine Tariflohn. Da wäre meine Frage: Wie viel macht die Differenz ungefähr aus, und wie wurde das bisher kompensiert?

Die nächste Frage, die ich habe, geht an Herrn von Berlepsch und Herrn Wilhelm vom RMV. Sie haben vom Hessenindex gesprochen und empfohlen, dass sich der Beirat mit den verschiedenen Tarifverträgen plus dem Manteltarifvertrag und allen anderen Entgeltbestandteilen beschäftigt; so habe ich es jedenfalls verstanden. Können Sie ein bisschen näher ausführen, welche spezifischen Kostenentwicklungen es in Hessen sonst noch gibt, die berücksichtigt werden müssen?

**Vorsitzender:** Dann darf ich mit Herrn von Borstel beginnen. Herr von Borstel, Sie beantworten die Frage von Frau Abg. Barth. Am besten übernehmen Sie auch die Frage, die gleichlautend an Herrn Siebert gestellt wurde. Dann beantworten Sie bitte auch die Fragen von Herrn Abg. Lenders und von Frau Abg. Wissler.

Herr **Dr. Siebert:** Ich übernehme einmal von Herrn von Borstel für die Bauindustrie und beantworte die Fragen von Frau Barth. Das waren zum einen eine neue Kontrollbehörde und das Stichwort Anfangsverdacht.

Zum Thema Kontrollbehörde ist es nach unserer Auffassung und Erfahrung so, dass wir durch den Zoll derzeit schon eine sehr intensive Kontrolle haben. Der Zoll hat, wie Sie richtig sagen, einiges aufgedeckt.

(Abg. Elke Barth: Das waren die Gewerkschaften!)

Unsere Sorge ist, dass man bei einer Doppelung, wenn man zwei Kontrollbehörden einrichtet, eine fehlende Koordination hat und vielleicht auch Mehrfachkontrollen stattfinden. Deshalb ist unsere Zielsetzung, dass man die Kontrolle an einer Stelle ansiedeln sollte, damit nicht unnötig Personal und Kapazitäten eingesetzt werden.

Zum Stichwort Anfangsverdacht ist es nach unserer Auffassung so, dass man zunächst einmal da kontrollieren sollte, wo auch Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Verstöße vorliegen. Das würde in der Praxis den größten Nutzen bringen. So erklären sich auch unsere Ausführungen in der schriftlichen Stellungnahme. Dass wir für eine effektive Kontrolle sind, steht außer Frage.

Herr **von Borstel**: Wichtig ist bei der Frage von Frau Barth, und dieser Aspekt ist von entscheidender Bedeutung: Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit leistet wesentliche und gute Arbeit. Bei der Finanzkontrolle Schwarzarbeit braucht man kompetente Leute, und die muss alle Möglichkeiten umsetzen. Angesichts der Anzahl der Personen und der Aufgaben, die die Finanzkontrolle Schwarzarbeit bekommt – denken Sie beispielsweise an die Mindestlohnkontrolle ab Januar nächsten Jahres –, habe ich die Sorge, dass die Damen und Herren trotz der Arbeit, die sie auch am Wochenende leisten, es einfach nicht schaffen, eine genaue Analyse und Kontrolle mit allen Konsequenzen vorzusehen. Gerade wenn am Wochenende Schwarzarbeit geleistet wird oder Schwierigkeiten bestehen, kann die Finanzkontrolle Schwarzarbeit nicht alles realisieren.

Die Frage des Herrn Lenders möchte ich zuerst beantworten, die ist zuerst gestellt worden. In der Tat bin ich ein großer Freund der Mittelstandsklausel, dass kleine und mittelständische Unternehmen die Möglichkeit haben, öffentliche Aufträge zu bekommen. Diese Unternehmen haben aufgrund geringer Kompetenz und Mitarbeiterzahl nicht die Möglichkeit, hohe bürokratische Hürden zu erfüllen. Lieber wird ein Unternehmer bereit sein, auf einen Auftrag zu verzichten und sich auf Privathaushalte oder auf gewerbliche und industrielle Kunden zu konzentrieren. Von daher ist die Mittelstandsklausel wichtig. Es kann aber nicht angehen, dass unterschiedliche Wertungen in der Strukturierung zwischen Groß- und Kleinunternehmen erfolgen. Das bekommen wir in der Praxis nicht hin. Wo grenzen Sie ab? – Sie können es nur durch irgendwelche zahlenmäßigen Kontrollen vorsehen, und schlussendlich würden Sie immer eine der beiden Gruppen treffen. Daher darf hier keine Unterscheidung stattfinden.

Zu der Frage von Frau Wissler nach der Schwarzarbeit und der Stellungnahme dazu. Frau Wissler, das ist einfach einem Kompromiss geschuldet, wenn man die Stellungnahmen in dem Bereich entsprechend abgibt. Wir haben ganz klar gesagt, wir legen Wert auf ein Vergaberecht, das kurz und prägnant gestaltet wird, aber uns ist wichtig, dass begleitende Umstände und weitere Maßnahmen notwendig sind, um in der Praxis erfolgreich gegen Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung vorzugehen.

**Vorsitzender**: Dann darf ich Herrn Tuchan aufrufen, die Frage der Frau Abg. Barth und die Frage der Frau Abg. Müller zu beantworten.

Herr **Tuchan**: Frau Barth, ich verstehe Ihre Frage so, dass Sie darauf hinaus wollen, dass wir zum einen die Tariftreue haben und uns positiv dazu stellen, dass es noch weitere Kriterien gibt, die auch in den anderen Entwürfen dezidiert drin sind, die eher als verga-

befremd bezeichnet werden. Wenn man auf die Tariftreue abstellt, dann ist das sicherlich einer der wesentlichen Punkte, die eingeführt werden. Als Tarifvertragspartei, die auch Löhne und Bedingungen für die Branche aushandelt, begrüßen wir das und stehen auch dazu.

Was die anderen Kriterien angeht, sind wir insofern skeptisch, weil es immer auch um die Frage der Bewertung geht. Die Tariftreue lässt sich bei den Ausschreibungen, die wir haben, sicherlich im Rahmen der Preise bewerten. Bei allen anderen Kriterien halte ich es für äußerst fragwürdig und auch schwierig, wie man diese bewerten will. Das ist natürlich eher eine Frage, die die Auftraggeber beantworten müssen. Aber das ist einer der wesentlichen Punkte. Dazu kommt, dass sich gerade kleine Unternehmen mit einigen dort genannten Aspekten sicherlich schwertun und immer die Frage ist, ob so etwas in einem Vergabegesetz stehen muss oder ob es nicht andere Möglichkeiten gibt, das zu fördern.

Zur Frage von Frau Müller möchte ich sagen: Wie groß der Unterschied zwischen dem reinen Entgelt und allen weiteren Bestandteilen ist, ist schwer zu sagen. Wenn man sich die Tarifentwicklung anschaut: Wir hatten 2010 einen Tarifabschluss und haben danach eine Musterberechnung gemacht. Da haben wir gemerkt, dass wir je nach Unternehmen und je nach Bereich Erhöhungen zwischen 11 und 15 % hatten, bei einer Preisfortschreibung von 2 bis 3 %. Das war äußerst schwer zu verkraften. Herr von Berlepsch hat gesagt, traffiQ orientiert sich am LHO-Tarifvertrag. Es gab dafür in den allermeisten Fällen keine Kompensation, d. h. die Unternehmen müssen das irgendwie aus der Substanz nehmen. Das zeigt natürlich auch: Je länger so ein Vertrag läuft und je weiter die Schere zwischen Tarifvertrag und Indexfortschreibung auseinanderklafft, desto schwieriger und letzten Endes existenzbedrohender wird das für die Unternehmen.

**Vorsitzender:** Dann darf ich Herrn Heindl vom VKU bitten, die Frage von Frau Abg. Barth zu den Vertragsstrafen zu beantworten.

Herr **Heindl:** Erst einmal möchte ich betonen, dass unsere Unternehmen die Auftragsvergaben jederzeit sehr sorgfältig durchführen. Es ist nur so, dass sich ein Großteil unserer Unternehmen, gerade wenn sie im Strom- und Gasbereich, im Energiemarkt tätig sind, im Wettbewerb befindet. Hier muss eben auch bedacht werden, wie in unserer Stellungnahme ausgeführt, dass Bieter die möglichen Vertragsstrafen in die Auftragsvergabe einrechnen, insbesondere wenn sie weitere Nachunternehmen haben, für die sie quasi auch das Risiko tragen. Auch wenn das vertrauensvolle Unternehmen sind, muss man das Risiko entsprechend vertraglich absichern, bzw. das muss sich im Preis wiederfinden. Das ist klar.

Das führt dazu, dass es eine Wettbewerbsverzerrung gibt zwischen kommunalen Unternehmen, die sich im Wettbewerb befinden, und solchen, die privatrechtlich organisiert sind und eben nicht diesem Gesetz unterliegen. Insofern ist es unser Kernanliegen, das ich auch in der mündlichen Stellungnahme betont habe: Wir wollen hier keine Wettbewerbsverzerrung, sondern wir wollen gleiche Voraussetzungen für Unternehmen, die sich in einem hoch intensiven Wettbewerb befinden.

**Vorsitzender:** Dann die Frage von Frau Abg. Müller an Herrn Dr. von Berlepsch.

Herr **Dr. von Berlepsch**: Die Frage war an mich und an Herrn Wilhelm gerichtet. Ich beantworte sie einmal ganz streng aus meiner Perspektive, d. h. von traffiQ her. Wir hatten uns in dieser gesetzeslosen Zeit, als wir ein bisschen nach Gefühl und dem politisch gesetzten Ziel agiert haben, daran orientiert: Wir wollen den Wettbewerb nicht auf Kosten der Busfahrer betreiben, sondern wir wollen einen Wettbewerb um die besten Lösungen, um die besten Ideen haben. – Das haben wir auch durchgesetzt, allerdings nicht gleich so stringent, wie es uns möglich gewesen wäre, wenn wir eine gesetzliche Regelung gehabt hätten.

Wir haben uns am Anfang nach dem bundeseinheitlichen Index gerichtet, der immer ein bisschen über dem hessischen lag, und dagegen hat sich niemand beschwert. Dann kam die auch von Herrn Tuchan genannte Zäsur durch den Manteltarifvertrag 2010 mit dieser enormen Steigerung der Kosten, die für die Verkehrsunternehmen sehr schwierig war. Daraus haben sich in Hessen ganz unterschiedliche Strategien entwickelt. Wir haben von Anfang an gesagt: Was ist denn der Sinn der Tariftreue? – Der Sinn ist, dass die Arbeitnehmer, die Busfahrer, ein vernünftiges Einkommen haben. Das heißt, der Manteltarifvertrag ist genauso ein entgeltlicher Lohnzusatz wie der Tariflohn auch. So haben wir das verstanden und durchgesetzt, und haben das geändert. Wir haben diese beiden Komponenten in unsere Kalkulation übernommen und den Verkehrsunternehmen das ausgeglichen – nicht aufgrund von vertraglichen Regelungen, sondern aufgrund unserer Überzeugung, dass Tariftreue das Ganze umfasst.

Mir ist damals von Verkehrsunternehmen gesagt worden, der Manteltarifvertrag, der üblicherweise nur um die Arbeitsbedingungen geht oder so angesehen wird, hier aber auch die geteilten Dienste, die Pausenregelungen usw. behandelt, hat bei den Busfahrern unmittelbar zu geldlichen Vorteilen geführt. Mir hat jemand gesagt, die haben jetzt netto 100 € mehr in der Tasche. Das heißt, beides gehört unbedingt zusammen.

Dafür braucht es unbedingt einen Index, eine Verfolgung dessen, was sich tariflich tut. Davon sind die meisten überfordert. Der LHO gibt das vor, worauf Herr Wilhelm vielleicht noch eingeht. Wir können in Frankfurt sehr gut damit leben, indem wir den LHO-Index übernehmen. Aber ob das jetzt auch Zielvorstellung des Gesetzgebers sein sollte oder sein kann, stelle ich der politischen Diskussion anheim. Das muss man aushandeln. Ich halte es jedenfalls für wichtig, dass wir das zusammennehmen.

**Vorsitzender:** Herr Wilhelm, haben Sie noch etwas hinzuzufügen?

Herr **Wilhelm**: Frau Müller, sie fragen nach den spezifischen Kostenentwicklungen in Hessen, die uns letztlich dazu veranlassen, für diesen Hessenindex zu plädieren. Zum Teil ist es bei meinen Vorrednern schon angeklungen. Ich glaube, dass die beiden Forderungen, die Berücksichtigung vergütungsrelevanter Bestandteile des Mantels und die Anpassung auf einen neuen Index, letztlich Hand in Hand gehen, dass man beide Fragestellungen gemeinsam betrachten muss.

Ein Element, das uns dazu bringt, ist letztlich die Angst der Unternehmen. Wir geben die Einhaltung des LHO-Tarifvertragsniveaus seit ungefähr 2006 in unseren Verkehrsverträgen vor, im Sinne einer Ausführungsbestimmung und Anforderung an das Fahrpersonal, weil wir als Auftraggeber ein massives Interesse daran haben, dass dort vernünftige Leistung erbracht wird. Wie die Anfänge des Wettbewerbs gezeigt haben, besteht ohne eine solche Vorgabe die Gefahr, dass die Unternehmen keine klaren Spielregeln haben und einzelne Unternehmen sich gezwungen fühlen, quasi Sozialdumping zu begehen,

um überhaupt eine Chance auf den Auftrag zu bekommen. Die Angst ist an der Stelle sehr ausgeprägt.

Jetzt geben wir das Tarifvertragsniveau vor und schreiben es nach einem objektiven Index des Statistischen Bundesamtes fort. Dahinter steht die Angst der einzelnen Unternehmen, deren Personalkosten sich individuell ganz anders entwickeln, dass die Entwicklung dieses Index überhaupt nichts mehr mit der Entwicklung ihrer individuellen Kosten im Unternehmen zu tun hat. Da spielt eine Rolle, dass im Titel dieses Index z. B. „Transport in Rohrfernleitungen“ auftaucht, dass Güterfernverkehr und Personenfernverkehr darin sind, ohne dass uns irgendjemand sagen kann, wie diese einzelnen Bereiche zueinander gewichtet sind. Diese Angst führt bei den Unternehmen dazu, dass sie Wagnisaufschläge machen, die die Verkehre verteuern. Die Wagnisaufschläge führten in der Vergangenheit zu der Forderung, wenn wir LHO-Tarifvertragsniveau vertraglich vorgeben, dass wir dann auch die Personalkosten des Verkehrsvertrags entsprechend der jeweiligen tariflichen Entwicklung des LHO-Tarifs fortentwickeln. Das hat Herr von Berlepsch vorhin schon ausgeführt. Das führt natürlich zu erheblichen Risiken, wenn wir das landesweit machen, dass die Tarifvertragsparteien dann die Kosten 1 : 1 an uns durchleiten.

Der zweite Punkt ist die Wettbewerbsrelevanz. Neben dem Entgelt können Unternehmen auch die sozialen Rahmenbedingungen der Mitarbeiter ausbeuten und sich bei den Personalkosten besser stellen als ihre Wettbewerber, die sich an die Vorgaben des Manteltarifs halten.

Der dritte Punkt ist: Wenn wir diese wettbewerbsrelevanten Punkte in die Vorgabe zur Tariftreue und in die Preisfortschreibung integrieren wollen, brauchen wir letztlich einen objektiven Index, der nicht nur auf die Entgelttarife verschiedener Tarifverträge abstellt, sondern auch diese entgeltrelevanten Bestandteile, seien es Zuschläge, geteilte Dienste oder sonstige personalkostenrelevante Vorgaben, abbildet. Denn sonst haben die Unternehmen nichts davon, wenn wir nur den Entgeltteil fortschreiben, nach welchem Index auch immer, und die Vorgaben zu den entgeltrelevanten Bestandteilen über eine Vertragslaufzeit von acht Jahren im Busverkehr oder zehn oder 15 Jahren im Schienenverkehr nicht mit berücksichtigt werden.

**Vorsitzender:** Dann darf ich Frau Mundt bitten, die Frage von Herrn Abg. Lenders zu beantworten, wegen der Prüfbehörden über den Tellerrand hinauszuschauen.

Frau **Mundt:** Ganz genau kann ich Ihnen die Frage nicht beantworten. Ich meine, dass ich in anderen Landesvergabegesetzen auch so etwas gesehen habe. Da weiß ich allerdings nicht, ob das nur auf dem Papier stand oder tatsächlich umgesetzt wurde. Ich weiß es aber von Nordrhein-Westfalen. Die haben im Ministerium ein bisschen aufgerüstet und mehr Leute dafür vorgesehen, die Sachen zu überprüfen. Inwieweit das jetzt wirklich alles läuft und Erfolge erzielt, das entzieht sich meiner Kenntnis.

**Vorsitzender:** Wir kommen dann zum dritten Block, zu den Kommunalen. Hier darf ich zunächst einmal den Hessischen Landkreistag aufrufen und den Geschäftsführenden Direktor, Herrn Engelhardt, bitten, die Stellungnahme abzugeben.

Herr **Engelhardt**: Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Vergabe öffentlicher Aufträge, die mit den vorliegenden Gesetzentwürfen neu geregelt werden soll, erfüllt für uns Landkreise – und das gilt sicherlich für alle Kommunen – im Wesentlichen zwei Zwecke. Das primäre Ziel ist die effiziente und wirtschaftliche Beschaffung und Auftragsvergabe. Das heißt, Haushaltsmittel sollen entsprechend dem Grundsatz sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung eingesetzt werden. Das zweite Ziel der Landkreise war es immer, der regionalen Wirtschaft sowie kleinen und mittleren Unternehmen eine realistische Chance zu geben, von den Investitionen der Landkreise als Auftraggeber zu profitieren.

Nun legen Sie einen Gesetzentwurf vor, der vielfältigen weiteren gesellschaftspolitischen Zielen gerecht werden möchte. Auch diese Ziele werden von den hessischen Landkreisen geteilt, natürlich mit unterschiedlicher politischer Akzentuierung. Insoweit begrüßen wir, dass für die kommunalen Auftraggeber nicht die Pflicht, sondern die Möglichkeit geschaffen wurde, diese weiteren Kriterien nach § 3 des Gesetzentwurfs von CDU und GRÜNEN zu nutzen. Ich möchte mich übrigens auch auf den Gesetzentwurf von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschränken, weil wir über die Sommerpause nicht die Möglichkeit hatten, ausreichend an den beiden anderen Gesetzentwürfen zu arbeiten.

Grundsätzlich begrüßen wir, dass der vorliegende Gesetzentwurf einige Erleichterungen vorsieht, dass bisherige Sollvorschriften in Kannvorschriften geändert werden. Wir haben das in unserer Stellungnahme im Detail erläutert. Ich will allerdings auf einige Aspekte eingehen, wo wir das Ziel der effizienten und wirtschaftlichen Beschaffung und Auftragsvergabe beeinträchtigt sehen.

Zum einen die Berichts- und Nachweispflichten nach § 4 ff., die bereits ab einem niedrigen Schwellenwert, also 10.000 €, gelten. Dies ist nicht nur für Unternehmen bereits bei kleinen Aufträgen eine zusätzliche Belastung – das haben wir schon gehört –, sondern auch für die Verwaltungen. Daher wäre darüber nachzudenken, die Gültigkeit des Gesetzes ab einem höheren Schwellenwert vorzusehen, beispielsweise 20.000 €, bzw. bei den Berichtspflichten zu differenzieren.

Zweitens bringt die Einbeziehung der Anstalten des öffentlichen Rechts und des Personennahverkehrs höheren Aufwand.

Drittens bemängeln wir das Absenken des Schwellenwertes für das Interessenbekundungsverfahren, das vor freihändiger Vergabe und vor beschränkter Ausschreibung durchzuführen ist. Wir raten daher dringend an, § 10 Abs. 5 des Gesetzentwurfs so zu ändern, dass der Schwellenwert für die Durchführung von Interessenbekundungsverfahren bei 80.000 € belassen wird; § 11 Abs. 3 des Gesetzentwurfs so zu ändern, dass bei freihändiger Vergabe und beschränkter Ausschreibung weiterhin drei Angebote ausreichen. Es wurde gerade angesprochen: Fünf Angebote einzuholen ist zum einen aufwendiger und bei bestimmten Leistungen, gerade bei kleineren Leistungen, schlichtweg kaum möglich.

Dasselbe sehen wir übrigens auch für den Punkt, dass zwei Angebote von Unternehmen eingeholt werden sollen, die nicht am Ort der Beschaffung sitzen. Es hängt sehr von der Leistung ab und davon, wie groß der Ort der Beschaffung ist – wenn das für die Gebietskörperschaft Landkreis als Ort der Beschaffung gilt –, ob es überhaupt noch sinnvoll sein kann, zwei Angebote von außerhalb einzuholen.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass wir alles andere als sicher sind, ob die Kriterien nach § 3 des Entwurfs des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes in be-

stimmten Fallkonstellationen nicht europarechtswidrig sind. Wir haben dies in unserer Stellungnahme am Beispiel der Erstausbildung dargestellt.

Jetzt wollte ich eigentlich sagen, für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung. Aufgrund der heutigen Reihenfolge der Wortbeiträge habe ich leider ein Riesenzeitproblem, muss im Prinzip jetzt den Saal verlassen. Da aber die beiden anderen Kommunalen Spitzenverbände eine sehr ähnliche Positionierung haben wie wir, werden die für weitere Fragen zur Verfügung stehen.

**Vorsitzender:** Herr Engelhardt, wir werden auch demnächst immer mal wechseln. Es gibt keine starre Ordnung, wer als Erster drankommt.

(Herr Engelhardt: Steht im Gesetz!)

– Das Gesetz hätte ich gern gesehen, nach welchem Gesetz die Kommunalen in Ausschusssitzungen immer als Erste dran sind. Das zeigen Sie mir einmal, dann kommen Sie wieder als Erste dran.

Herr **Pöhlker:** Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! In der Tat, wir werden ziemlich gleiche Positionen haben. Ich will deswegen nur ein paar Stichworte herausgreifen, weil Sie gesagt haben, die Stellungnahmen sind allseits bekannt und müssen nicht wiederholt werden.

Auch wir – für die Städte und Gemeinden, die nicht die Riesengröße haben – lehnen die Einbeziehung der sozialen und für mich vergabefremden Kriterien ab. Ob man das jetzt strategische Ziele oder wie auch immer nennt, es sind mit dem Vergaberecht nicht kompatible Kriterien. Das Vergaberecht ist im innerstaatlichen Bereich – nur darum geht es hier; das Europarecht ist ohnehin nicht durch dieses Gesetz änderbar – geprägt vom Haushaltsrecht, vom Leistungsbereich. Unter Berücksichtigung der Vergabekriterien, nämlich Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Preis, müssen und wollen wir den besten Wert zum besten Preis erhalten. Dazu sind die sozialen Kriterien absolut nicht geeignet, unabhängig davon, dass sie zu Rechtsstreitigkeiten führen, dass sie auch im Hinblick auf die erheblichen Aufwendungen, die die Bieter treiben müssen, möglicherweise dazu führen, dass weniger Angebote eingehen. Diese vergabefremden Kriterien, strategischen Kriterien, wie immer sie genannt werden, werden abgelehnt.

Im Übrigen ist bundesrechtlich bereits alles geregelt, und das betrifft das innerstaatliche Verfahren. Das muss nicht wiederholt werden. Wir müssen keine Gesetze haben, die doppelt und dreifach etwas beinhalten, was darüber hinausgeht. Wie gesagt, das wird unsererseits nicht befürwortet, sondern abgelehnt.

Die sozialen Kriterien müssen einen Auftrags-, einen vergaberechtlichen Bezug haben; das wurde schon gesagt. Ich will nur zwei Beispiele herausgreifen: Lehrlingsausbildung. Das würde bedeuten, dass ich für einen bestimmten Auftrag Lehrlinge einstellen müsste, damit der Auftragsbezug da ist. Wie geht das? – Frauenförderung. Die Förderung beruflicher Gleichstellung bzw. der Vereinbarkeit von Beruf und Familie – wie will ich das auf einen konkreten vergaberechtlichen Bezug auf einen konkreten Auftrag reduzieren? – Unmöglich. Ich habe keine Idee dafür. Auch hier sind Streitigkeiten vorprogrammiert.

Als nächsten Punkt möchte ich die Kontrollen ansprechen. Im Gesetzentwurf der Regierungsfaktionen werden die Kommunen verpflichtet, Kontrollen vorzunehmen. Das geht



nicht. Wir wissen, und wir haben heute auch gehört, dass diese Kontrollen – Tariftreue und andere Übereinstimmungen – erheblichen Fachaufwand bedeuten. Wie soll ein Vergabebeamter der Kommune oder überhaupt ein Bediensteter der Kommune das leisten, beim Unternehmer in die Bücher und Tabellen zu schauen und daraus Rückschlüsse zu ziehen, ob tatsächlich entsprechend den Vorgaben gehandelt worden ist? – Unmöglich. Wenn das Land Hessen alle kommunalen Bediensteten auf Kosten des Landes ausbilden und die Zeit dafür übernehmen möchte – ich rede in diesem Fall über das Konnexitätsprinzip –, dann mag man darüber reden. In jedem Fall ist eine Kontrolle durch die Kommunen, auch wenn sie verpflichtend eingeführt wird, nicht möglich.

Als letzten Punkt würde ich gern noch über eine Regelung reden, die ich für bedenklich halte, und zwar die Regelung über die Zahlungsfristen, die in § 19 des Gesetzentwurfs enthalten sind. Dort wird insbesondere für die Schlusszahlung eine Zahlungsfrist von 30 Tagen genannt. Diese Regelung verstößt gegen das Bundesrecht. Das Ganze hängt zusammen – das muss ich vielleicht einmal erklären – mit der EG-Zahlungsverzugsrichtlinie. Wir haben seit Neuestem, seit einigen Wochen, eine Regelung im BGB, die das umsetzt. Diese Regelung enthält, wie auch die Richtlinie, eine Möglichkeit für die kommunalen Auftraggeber, für die spreche ich hier, in besonderen Fällen. Diese besonderen Fälle sind nicht selten vorhanden, nämlich dann, wenn es sich um besonders umfangreiche Bauleistungen handelt, die zu einer Schlussrechnungsprüfung von, sagen wir einmal, mehr als 20 Tagen führen müssen. Das wäre nach dem hessischen Gesetz ausgeschlossen. Das kann nicht sein; denn wenn wir in das Bundesgesetz sehen und in die VOB/B, die sehr darauf achtet, dass die Interessen der Auftraggeber und der Auftragnehmer in Übereinstimmung gebracht werden, dann muss diese Möglichkeit erhalten bleiben, weil es sonst dazu führen kann, dass Überzahlungen vorgenommen werden und das Insolvenzrisiko voll und ganz beim öffentlichen Auftraggeber liegt. Ich bin auch der Meinung, dass der Landesgesetzgeber aufgrund der bundesrechtlichen Regelung nicht mehr befugt ist, eine solche Regelung zu treffen. Die Gesetzgebungskompetenz ist da nicht mehr vorhanden.

Herr **Ullrich**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Nachdem wir nicht am Anfang der Anhörung Stellung nehmen konnten, wie wir es gewohnt sind, und ich diesmal für den Städtetag sogar an dritter Stelle nach dem Landkreistag und dem Städte- und Gemeindebund dran bin – –

**Vorsitzender**: Ich darf Ihnen einmal etwas dazu sagen, weil Sie sich beschweren.

(Herr Ullrich: Ich beschwere mich nicht!)

Wissen Sie, wieso Abgeordnete das gewünscht haben? – Weil die kommunale Familie nach ihren Stellungnahmen immer zu ihren Schreibtischen verschwunden ist, was löblich ist, und andere bis zum Schluss hier sitzen mussten. Deshalb sind Abgeordnete auf mich zugekommen und haben gesagt: Wir wollen das doch einmal ändern und wollen dafür sorgen, dass alle allen zuhören, was unter Umständen von großem Vorteil ist.

(Beifall)

Herr Ullrich, Ihre drei Minuten beginnen wieder. Wir sollten diese Diskussion miteinander nicht fortführen, weil ich glaube, ich werde bei dieser Diskussion immer gewinnen.

(Heiterkeit)

Herr **Ullrich**: Ich fühle mich ausreichend belehrt.

(Erneute Heiterkeit)

Ich kann es kurz machen. Wir schließen uns den Stellungnahmen an, die die beiden Verbände abgegeben haben, und verweisen auf unsere schriftliche Stellungnahme.

Ich muss noch zu meiner Person sagen: Das letzte Mal hatten Sie mich gebeten, mich einmal richtig vorzustellen; jetzt nehme ich die Gelegenheit wahr. Mein Name ist Jürgen Ullrich. Ich bin seit über 25 Jahren Referatsleiter beim Hessischen Städtetag und betreibe dort das Geschäft des Vergabewesens, genau wie Herr Pöhlker auch, schon seit dieser Zeit. Deswegen können wir ein bisschen aus der Vergangenheit reflektieren.

Seit 2007 hat sich der Landtag diese Rechtsmaterie angeeignet und jetzt das dritte Gesetz vorgelegt, was wir relativ gut finden. Das kann ich im Ergebnis schon sagen. Zurückdenkend an die Zeit ab 1990, als wir noch mit dem Ministerium über diese vergabefremden Kriterien verhandelt haben, die wir zwangsweise aufgedrückt bekommen sollten, ist das, was sich im Rahmen der drei Gesetze seit 2007 entwickelt hat, für uns wesentlich angenehmer. Wir können selbst entscheiden, ob wir uns das antun oder nicht. Auch dass keine Kontrolle vorgeschrieben ist, ist eine positive Situation.

Auch wir haben uns nur mit dem Entwurf der Regierungsfractionen befassen können, denken aber, wenn die anderen Fractionen Gelegenheit haben, können wir uns an der Stelle wieder treffen und die anderen Entwürfe diskutieren.

**Vorsitzender**: Darf ich die Fragerunde der Abgeordneten beginnen?

Abg. **Elke Barth**: Ich habe eine Frage an den Hessischen Städte- und Gemeindebund. Da war ich etwas überrascht über die Kritik an den vergabefremden Kriterien. Ich bin neue Abgeordnete und habe deshalb bei meinen Vorbereitungen auch die Anhörung aus dem Jahr 2013 durchgelesen. Da war ein Vorschlag Ihres Direktors Backhaus:

Vielleicht finden Sie einen Weg, den örtlichen Mittelstand, das örtliche Handwerk bei gleichwertigen Angeboten ... zu bevorzugen. Das wäre ganz in unserem Sinne.

Nichts anderes ist im SPD-Entwurf passiert. Bei uns ist das ein Bonuskriterium.

Des Weiteren: Sie haben gesagt, die Kommunen können die Kontrolle nicht gewährleisten. Das kam eben auch noch einmal von Ihrem Kollegen. Ich denke, wir sind uns relativ einig, was da inhaltlich und personell zu leisten ist. Daher auch hier die Frage: Sind Sie nicht auch der Meinung, dass eine Prüfbehörde, wie sie von SPD und LINKEN und den Gewerkschaften gefordert wird, Sie in der Arbeit entlasten würde? Müssten Sie nicht auch eine solche Unterstützung fordern?

Eine letzte Frage noch. Sind Sie nicht der Meinung, wenn mehr nach Tarif bezahlt wird, dass es dann auch im kommunalen Bereich zu Einsparungen kommen könnte, sprich: geringere Sozialkosten, weniger Aufstocker? Auch hierzu hätte ich gern noch Ihre Meinung.

Abg. **Janine Wissler:** Eine Feststellung vorab, die wir auch in der letzten Anhörung hier diskutiert hatten. Ich glaube, es war der Datenschutzbeauftragte Prof. Ronellenfisch, der gesagt hat: Was vergabefremd ist und was nicht, das regelt gerade das Gesetz. Also das Gesetz regelt: Was ist ein Vergabekriterium, und was ist kein Vergabekriterium? – Von daher geht es genau um diese Frage, was wir hier regeln.

Ich habe zum einen eine Nachfrage an Herrn Ullrich. Sie haben eben wörtlich gesagt, Sie könnten aufgrund der gesetzlichen Grundlage selbst entscheiden, ob Sie sich das antun oder nicht. Darf ich daraus schließen, dass Sie davon ausgehen, dass so, wie der Gesetzentwurf von Schwarz-Grün jetzt ist, ein Großteil der Aufträge, die von der öffentlichen Hand auf kommunaler Ebene vergeben werden, überhaupt nicht von diesem Gesetz erfasst wird? Habe ich Sie da richtig verstanden?

Ich will noch einmal nachfragen. Wir reden hier über die Frage, ob Unternehmen, die Lohndumping betreiben, die Umweltstandards unterlaufen, die also der gesamten Gesellschaft langfristig höhere Kosten zumuten – deswegen muss man sich die Frage der Wirtschaftlichkeit nicht kurzfristig, sondern langfristig anschauen –, dann noch durch öffentliche Aufträge belohnt werden. Deswegen die Frage an Sie: Glauben Sie nicht, dass die öffentliche Hand, das Land und die Kommunen, hier eine Verantwortung hat, auch Regeln für das gesamte Wirtschaftsleben vorzugeben und Standards zu setzen?

Es wurde vorhin gesagt, man könne nicht Auszubildende für einen Auftrag einstellen. Ganz richtig, genau darum geht es. Wenn Unternehmen für öffentliche Aufträge Mindeststandards einhalten müssen, machen sie das logischerweise auch bei anderen Aufträgen, weil man die Standards dann nicht mehr ändert. Genau um diese Vorbildfunktion geht es, um diese Standards zu setzen.

Noch eine Frage an den Hessischen Städte- und Gemeindebund. Ich kann die Kritik gut nachvollziehen, dass man den Kommunen die Kontrolle nicht aufbürden kann und dass sich dann auch die Frage der finanziellen Mehrbelastung stellt. Aber da wäre die Frage: Dann wäre es doch sinnvoll, zu sagen, man regelt das anders und versucht es mit einer zentralen, beim Land angesiedelten Prüfbehörde. Dann würde den Kommunen an der Stelle dieser zusätzliche Aufwand nicht entstehen, zumindest nicht bei den Kontrollen.

**Vorsitzender:** Dann darf ich die Fragerunde schließen und darf bitten, dass Herr Pöhlker die beiden Fragen von Frau Abg. Barth und Frau Abg. Wissler beantwortet.

Herr **Pöhlker:** Frau Abg. Barth, zu den vergabefremden Kriterien und dem Hinweis in der letzten Anhörung, die örtlichen Handwerker oder die örtliche Wirtschaft zu bevorzugen. Das war einfach die Reaktion auf die Tatsache: Wenn schon vergabefremde soziale Kriterien, dann machen wir eines mehr daraus. – Das heißt aber nicht, dass das etwas Notwendiges ist, und im Gesetzentwurf ist es auch nicht enthalten. Nehmen Sie das als damaligen Hinweis auf die Erweiterung der sozialen Kriterien oder vergabefremden Kriterien zur Kenntnis. Ob es für die Kommunen jeweils sinnvoll ist: Das ist nichts anderes als eine Kirchturmpolitik. Wenn ein Unternehmer in der Kommune keine Aufträge bekommt, weil die Kommune keine mehr hat, dann ist es eben schwierig für ihn, in der Nachbarkommune etwas zu bekommen. Das sind die Punkte, die dann eine Rolle spielen.

Zur Prüfbehörde. Ich habe darauf hingewiesen, dass die Kommunen es nicht leisten können. Das jetzige Vergabegesetz geht davon aus, dass es Fachbehörden machen. Wer immer das ist, ob es der Zoll oder andere sind, ob es eine zentrale Behörde ist, beim

Land eingerichtet, wie wir aus anderen Bundesländern gehört haben, das vermag ich nicht zu beurteilen. Zumindest die Kommunen können es nicht, und es wird, wenn es denn zu den Prüfungspflichten kommen wird, auf einer anderen Ebene ausgestaltet werden müssen.

Die dritte Frage war die Frage der Tarifbindung. Ich will nicht beantworten, ob das für die Kommunen eine besondere finanzielle oder andere Bedeutung hat. Wir haben nur darauf hingewiesen: Soweit sich die Tarifbindung und die Mindestlohnbindung an allgemein verbindlichen flächendeckenden Tarifverträgen orientiert, ist das ohnehin unproblematisch. Gesetzestreue ist ein wesentlicher Aspekt der Vergabekriterien. Alles, was darüber hinausgeht – darum ging es uns in der Stellungnahme –, ist ohnehin EU-widrig, und wir wollen die Kommunen nicht mit EU-widrigen Regelungen belasten.

**Vorsitzender:** Dann darf ich Herrn Ullrich das Wort geben zur Beantwortung der Frage von Frau Wissler. Hier ist eine Spezialität aufgetreten. Sie haben 25 Sekunden zur Sache gesprochen, und Frau Wissler hat Sie 2 Minuten und 50 Sekunden gefragt. Vielleicht versuchen Sie, die Mitte zu finden.

Herr **Ullrich:** Frau Wissler, wir saßen übrigens zusammen in der Anhörung zu dem Gesetzentwurf 2013. Da hatte ich schon einmal zitiert, was der Hessische Städtetag zu der Frage des Sozialdumpings gesagt und beschlossen hatte. Es gab davor ein Ringen in unserem Präsidium, wie wir uns zu dem Gesetzentwurf 2007 positionieren wollten. Die Städte wollten sozialen Missständen in Betrieben und auf Baustellen begegnen. Deshalb – ich zitiere –:

Der Hessische Städtetag befürwortet gesetzliche Initiativen, die gewährleisten, dass die Tariftreue bei Auftragserteilung sichergestellt werden kann, um Lohn- und Sozialdumping vorzubeugen.

Diese Missstände sehen wir, die versuchen wir auch heute schon auf den Baustellen und in den Betrieben unserer Kommunen zu verhindern. Das ist die eigentliche Position.

Mit dem Satz vorhin, wer sich das antun will, bestimmte Kriterien in seine Vergaberichtlinien aufzunehmen, meinte ich, dass er das heute darf; früher durfte er es gar nicht. Da gab es europarechtliche Vorschriften, die das verhindert haben. Jetzt haben wir per Gesetzgeber die Möglichkeit, so etwas aufzunehmen. Ich habe an so etwas wie einheimische Laubhölzer oder die berufliche Erstausbildung gedacht. Da haben wir gerungen, dass den Kommunen die Möglichkeit eröffnet wird, wenn sie es machen wollen, aber sie nicht zu zwingen. Ich habe festgestellt, dass in den drei Gesetzen, die wir in Hessen letztlich haben werden, eine gewisse Öffnung ist, aber kein Zwang gegenüber den Kommunen ausgeübt wird.

**Vorsitzender:** Damit haben wir den Komplex der kommunalen Familie abgearbeitet.

Ich komme dann zum letzten Komplex, zu den Institutionen. Hier habe ich eine Zusage der Auftragsberatungsstelle Hessen e. V., mit der ich beginne. Ich habe den Hessischen Handwerkstag mit Herrn Mundschenk, der dann weiterführen wird. Ich habe die Zusage der Sozietät Gaßner, Groth, Siederer & Coll.; hier ist Herr Rechtsanwalt Kröcher um eine Stellungnahme gebeten. Für das Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Institut in der

Hans-Böckler-Stiftung hat Herr Böhlke eine Zusage gegeben. Das waren die, die ich habe.

(Frau Scheibig: Die IHK hat auch eine Zusage gegeben, die Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Industrie- und Handelskammern!)

– Steht hier nicht drauf. Gern, aber dann sagen Sie demnächst auch zu, damit wir uns darauf vorbereiten können.

(Frau Scheibig: Es ging eine Mail heraus!)

– Ich kann nur das sagen, was bei mir steht.

(Herr Dr. Kraushaar: Ähnliches Problem: Am 29.08. hatten wir die Zusage der Architektenkammer Hessen hereingereicht!)

– Ich kann Ihnen doch nur das sagen, was auf meinem Zettel steht.

(Frau Bargon: Die Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte in Hessen hatten Sie jetzt auch noch nicht genannt!)

– Da war ich noch nicht, Frau Bargon. – Also, Sie kommen alle dran.

Frau **Trutzel**: Herr Vorsitzender, ich werde es auch ganz kurz machen. Ich werde nicht auf die Themen eingehen, die eben Gegenstand der Diskussion waren, nämlich die ordnungspolitischen Dinge wie soziale Kriterien, Tariffreue und Mindestlohn, sondern versuchen, Ihr Augenmerk jetzt auf ein für mich mindestens so wichtiges Kriterium für den Mittelstandsschutz zu lenken, das bei der ganzen Diskussion droht unterzugehen und das unter dem hessischen Vergaberecht als eines der wichtigsten originären Instrumente des Mittelstandsschutzes und der Mittelstandsförderung zu sehen ist. Ich sage eines vorweg: Es sind einerseits die HAD, die Hessische Ausschreibungsdatenbank, und andererseits die Nachprüfungsstellen, und zwar zur Überprüfung von Verfahrensfehlern im Vergabeverfahren.

Auf die zwei Punkte möchte ich mich beschränken und möchte vorneweg sagen, dass das zwei Instrumente im hessischen Vergaberecht sind, die uns bundesweit an die Spitze gestellt haben, wo alle um uns herum gesagt haben: Mensch, die Hessen sind weit vorn. Die haben Instrumente eingerichtet, wie eine zentrale Bekanntmachungsplattform in Hessen, auf der wirklich sämtliche Bekanntmachungen hessischer Vergabestellen, egal ob national oder EU-weit, veröffentlicht werden.

Das andere ist: Sie haben endlich den Knoten durchgeschnitten und haben dafür gesorgt, dass effektiver Rechtsschutz im Sinne von Primärrechtsschutz, also auch Verhinderung der Zuschlagsentscheidung, in Hessen unterhalb der Schwellenwerte eingeführt wird. Dies war ein Meilenstein, den wir mit dem ersten Hessischen Vergabegesetz 2013 bekommen haben und der jetzt bei all der Diskussion um soziale Aspekte und Tariffreue droht verloren zu gehen, also beschnitten zu werden.

Ich will jetzt noch zwei Sätze im Einzelnen dazu sagen. Die HAD hat bisher wirklich für den Mittelstand – schauen Sie jetzt einmal ganz konkret auf den kleinen Dienstleister, das kleine Handwerksunternehmen – den Vorteil, dass er auf dieser Datenbank sämtliche Ausschreibungen findet, bei EU-weiten Ausschreibungen nicht noch einmal sepa-

rat auf TED recherchieren muss. Jetzt wird das mit einem Fingerstreich im Anwendungsbereich nur noch auf den nationalen Bereich und den Unterschwellenbereich beschnitten. Warum? Hierfür gibt es keinen Grund. Wenn wir das machen, führt das letztlich dazu, dass die kleinen Unternehmen, gerade die kleinsten und mittleren Unternehmen, gar nicht mehr an diese Aufträge herankommen. Es ist mitnichten so, dass EU-weite Ausschreibungen für den kleinen Handwerker sowieso nicht zu erreichen sind. Es gibt immer Teilbereiche, und das muss erst einmal gesichtet werden. Wenn aber eine solche Bekanntmachung nicht mehr erkennbar ist, dann nützt es nichts.

Die HAD leistet diesen Service für die Handwerksunternehmen, weil sie einen Suchservice eingerichtet hat, weil sie als eine der wenigen europäischen Datenbanken überhaupt in der Lage ist, als sogenannter eSender an TED zu senden. Unsere Vergabestellen können alles über die HAD abwickeln. Dieses System wird jetzt ohne Grund zerlegt. Warum das auch rechtlich kein Problem ist, können Sie meiner schriftlichen Stellungnahme entnehmen; da kürze ich das jetzt einmal ab.

Der zweite Punkt.

**Vorsitzender:** Sie sind jetzt fast in der fünften Minute.

(Frau Trutzel: Echt? Bitte noch ein Aspekt zur Nachprüfungsstelle!)

Plädoyers dauern manchmal länger.

Frau **Trutzel:** Zur Nachprüfungsstelle. Auch das ist ein wirklicher Meilenstein, weil hier die Kontrolle von Vergabeentscheidungen für die Unternehmen eine realistische Chance hat. Durch das System, dass Sie einen Satz hinzugefügt haben – das lesen die meisten nicht so –, ist es wieder zurückgeführt auf eine reine Beschwerdestelle, so wie wir auch die VOB-Stellen in Hessen kennen.

**Vorsitzender:** Frau Trutzel, bitte. Ich muss fair sein. Es kann nicht der eine nach drei Minuten unterbrochen werden und Sie mit Ihrem Plädoyer in der sechsten Minute sein.

Frau **Trutzel:** Ich möchte einfach, dass Sie als Verantwortliche das zumindest auf das Stadium zurückführen, das wir 2013 für den Mittelstand hatten.

Herr **Mundschenk:** Wir haben eine sehr umfangreiche Stellungnahme abgegeben. Ich werde versuchen, mich innerhalb des Zeitrahmens auf die wesentlichen Eckpunkte zu konzentrieren.

Zum SPD-Gesetzentwurf. Dort gibt es mit Sicherheit positive, aber auch negative Aspekte. Wir haben sehr wohl zur Kenntnis genommen, dass die Fach- und Teillosvergabe festgeschrieben werden soll, dass vor allem auch kleine und mittelständische Unternehmen berücksichtigt werden sollen. Aber wir haben auch zur Kenntnis genommen, dass die SPD sehr weitgehende und verpflichtende weitere Belange, die aus unserer Sicht per se vergabefremde Aspekte sind, einführen will. Die SPD will im Gegensatz zu ihrem Gesetzentwurf von 2012 auch die Vergabefreigrenzen erheblich reduzieren, was wir alles andere als gut finden, sondern sehr kontraproduktiv.

Zum Gesetzentwurf von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Auch dort gibt es eine Festbeschreibung von sozialen, ökologischen, umweltbezogenen Belangen. Aber hier wird es den kommunalen Auftraggebern oder überhaupt den öffentlichen Auftraggebern freigestellt, ob diese Belange eingeführt werden, und es muss eine Verbindung zum Auftragsgegenstand hergestellt werden, was aus unserer Sicht sachlich unbedingt notwendig ist, damit es rechtssicher gemacht werden kann.

Sehr positiv finden wir Ihre Aussagen zur öffentlich-privaten Partnerschaft. Dort muss ein nachgewiesener Wirtschaftlichkeitsvorteil vorhanden sein.

Der für uns zentrale Punkt ist die Fortschreibung der großen Vergabefreigrenzen von 100.000 € für freihändige Vergaben bzw. 1 Million € für beschränkte Ausschreibungen. Das begrüßen wir ganz nachdrücklich. Wir sind aber nicht glücklich über die Formulierung, dass sich diese Grenzen, wenn mehrere Gewerke zusammengefasst werden, damit nicht automatisch erhöhen. Wir vertreten einen Wirtschaftsbereich, der im Schnitt fünf bis sechs Beschäftigte hat, also klein und mittelständisch strukturiert ist. Hier befürchten wir, dass dem Generalunternehmertum Vorschub geleistet wird. Wir appellieren deshalb an Sie, diesen Satz vollständig zu streichen. Wir würden es auch außerordentlich begrüßen, wenn die Anwendung der Vergabefreigrenzen verpflichtend wäre.

Was Frau Trutzel zur Auftragsberatungsstelle gesagt hat, kann ich nur unterstreichen und unterstützen; denn die Auftragsberatungsstelle Hessen e. V. wird von den Industrie- und Handelskammern, von den Handwerkskammern und auch von der Architektenkammer getragen.

Grundsätzlich ist uns aufgefallen – damit komme ich zum Schluss –, dass wir ein Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz haben, das erst am 25. März 2013 in Kraft getreten ist. Es stellt sich natürlich die Frage nach der grundsätzlichen Notwendigkeit einer Novellierung. Wenn es zu einer Novellierung kommen sollte, begrüßen wir unter dem Strich den Gesetzentwurf der Regierungsfractionen, vor allem unter dem Aspekt der Fortschreibung der Vergabefreigrenzen. Generell regen wir an, dass alle vorgelegten Gesetzentwürfe, natürlich auch der Regierungsentwurf, daraufhin geprüft werden sollten, ob diese Gesetzentwürfe über bestehende europarechtliche bzw. bundesrechtliche Regelungen zur Vergabe hinausgehen.

Frau **Scheibig**: Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren! Grundsätzlich begrüßen wir, dass alle drei Entwürfe die Mittelstandsförderung ausdrücklich fordern. Dies sollte jedoch nicht durch die Einführung neuer Hürden insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen konterkariert werden. Wir befürchten, dass sich viele kleine und mittelständische Unternehmen aufgrund der zahlreichen zusätzlichen, neuen Nachweis- und Dokumentationspflichten von einer Teilnahme am Vergaberecht abschrecken lassen. Eine über das Mindestlohngesetz hinausgehende Dokumentation hinsichtlich der Tariftreue, insbesondere von Nachunternehmern, ist für einen Unternehmer sehr schwer durchzuführen und ein Hindernis.

Alle drei Entwürfe reichern das Vergaberecht, wenn auch unterschiedlich weitgehend, mit zahlreichen zusätzlichen Aspekten an. Hier möchte ich mich vielen Vorrednern anschließen und sagen: Es ist wichtig, dass die Aspekte auf den konkreten Auftrag bezogen sind und nicht darüber hinausgehen. Eine konkrete Bezugnahme im Gesetzestext im Hinblick auf die gesetzlichen Vorschriften, auch auf das Europarecht, wäre daher sinnvoll.

Genau diese ganzen ergänzenden Kriterien verursachen aufwendige Dokumentations- und Nachweispflichten, die die von uns befragten Unternehmer verunsichern und das Vergabeverfahren für sie unwirtschaftlich machen. Denn man muss einfach sehen: Zu dem Zeitpunkt, zu dem diese ganzen Kriterien im Detail nachgewiesen werden müssen, bis zum letzten Nachunternehmer, hat der Unternehmer den Auftrag noch gar nicht. Insofern ist das eine Vorleistung.

Ansonsten möchte ich mich kurz fassen und nur noch auf die Hessische Ausschreibungsdatenbank verweisen. Auch wir machen im Rahmen unserer Beratungspraxis immer die Erfahrung, dass mittelständische Unternehmen betonen, dass es eine erhebliche Erleichterung im Rechercheaufwand darstellt, wenn man über diese Datenbank geht. Insofern verweise ich auf die Ausführungen von Frau Trutzel.

Herr **Dr. Kraushaar**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren! Auch wir begrüßen die Ausrichtung der Mittelstandsförderung. Ich kann mich bei den allgemeinen Anmerkungen kurz fassen. Auch wir schließen uns der Einschätzung an, dass der Auftragsbezug bei den weiteren Kriterien sichergestellt sein muss.

Ich bin Herrn Pöhlker dankbar, dass er die Frage der Fristen angesprochen hat. Ganz pragmatisch aus Sicht der Architekten: Natürlich haben Architekten ein hohes Interesse daran, dass innerhalb der 30 Tage gezahlt wird. Dennoch plädieren auch wir dafür, es bei der Regelung des § 271a BGB zu belassen, aus dem ganz einfachen praktischen Grund: Wenn Sie die Frist, insbesondere bei Abschlagszahlungen, auf 18 Tage herabsetzen, dann kommt für Architekten effektiv eine Nachprüffrist von vier bis sieben Tagen dabei heraus. Das hängt damit zusammen – wir hatten gerade kürzlich ein Gespräch mit dem Hessischen Baumanagement –, dass auch da wieder Prüfungsvorläufe sind. Sie können sich vorstellen, wenn das sehr enge Prüfungszeiträume bei sehr komplexen Rechnungen sind, dass es dann auch für ein sehr leistungsfähiges Büro schwierig wird, das abzuwickeln.

Wichtig ist uns, dass wir aus berufsrechtlichen Gründen Urkalkulationen – da bin ich bei dem Zwei-Umschlagsverfahren –, die von der HOAI abweichen, nicht so besonders schätzen. Von daher ist es immer schwierig, in einem zweiten Umschlag anzugeben, welche anderen Kalkulationen man denn jetzt angewendet hat. Wir haben auch in der Vergangenheit schon erklärt, dass das Architekten vor ziemliche Rätsel stellt, was sie in diesen zweiten Umschlag hineinschreiben sollen.

Bei Public-private-Partnership wäre es unser Wunsch, dass die Beauftragung von Planungsleistungen grundsätzlich gesondert erfolgt und nur in begründetem Fall ein Partner, ein Vertragsunternehmer, die Planungsleistungen inklusive bekommt.

Anschließen möchte ich mich den Ausführungen von Frau Trutzel. Auch wir sind Mitglieder der hessischen Auftragsberatungsstelle. Auch wir machen die Erfahrung, dass die Hessische Auftragsdatenbank ein erfolgreiches Tool ist.

Herr **Kröcher**: Herr Vorsitzender, auch ich will es sehr knapp machen. Ich will im Wesentlichen auf die schriftliche Stellungnahme verweisen und dann zu drei Punkten kurz ausführen.



Zunächst einmal kann ich sagen, dass der Gesetzentwurf, den die Regierungsfractionen vorgelegt haben, nach meiner Bewertung insgesamt ausgewogen und vernünftig ist. Was in den Stellungnahmen hier immer wieder angeklungen ist in Bezug auf die Möglichkeit – ich betone das Wort „Möglichkeit“ bewusst –, soziale und ökologische Kriterien in den Vergabeverfahren vorzusehen, das erschließt sich mir aus der Beratung der öffentlichen Hand in Vergabeverfahren nicht. Denn es gibt einen Bedarf der öffentlichen Hand, jedenfalls derer, die wir beraten, in größeren Vergabeverfahren, in der Regel oberhalb der Schwelle, zu überlegen, wie man nicht nur den Preis zum ausschlaggebenden Kriterium machen kann; das war die andere Kritik.

Ich will kurz ein Beispiel nennen. Es gibt eine Vielzahl von Vergabeverfahren, wo man nur ökologische Kriterien heranziehen könnte, die einen Auftragsbezug haben. Das heißt übrigens gar nicht mehr so; von daher ist auch der Begriff „vergabefremde Kriterien“ nicht mehr korrekt und eher despektierlich. Wir begleiten relativ häufig das Ausschreiben des Sammelns und Transportierens von Abfällen. Da gibt es nicht viel, was man außer dem Preis auf einem ansonsten sicheren Markt, bestimmten sozialen Standards, was die Tarifbindung angeht, und ökologischen Kriterien, was beispielsweise die Fahrzeugtechnik angeht, anwenden kann. Wenn Sie einerseits sagen, Sie wollen nicht, dass der Preis allein ausschlaggebend ist, müssen Sie mir andererseits sagen, welche Kriterien wir in den Verfahren denn rechtssicher anwenden sollen.

Von daher bitte ich noch einmal zu überlegen, ob denn wirklich diese Grundsatzkritik: „Es gibt keine Möglichkeit der Anwendung“, so richtig ist. Die Vergabestellen legen auch Wert darauf, dass sie sehr wohl Anwendungshinweise geben. Das ist mein dringender Appell. Es wird Ihnen nichts nützen, wenn Sie die Möglichkeit ins Vergabegesetz schreiben – Sie haben die Kommunalen Spitzenverbände gehört – und dann nicht dafür sorgen, dass Sie in Leitfäden deutlich machen, wie man die anwenden kann. Nur dann wird es zu einer Umsetzung kommen.

Der zweite Punkt, der in diesem Zusammenhang angesprochen wurde, war die Kontrollfrage. Ich muss sagen, das finde ich ein bisschen überraschend. Wenn man auf der Ebene ist, man entscheidet sich, im Vergaberecht sollen auch Umwelt- und Sozialstandards berücksichtigt werden können – das ist auf EU-Ebene durch die neue Richtlinie ganz klar betont worden –, dann muss der Auftraggeber, der die Vergabe durchführt, auch die Kontrolle durchführen. Das ist Vertragsbestandteil. Diese Kriterien werden in den Vertrag eingeführt – so ist es vorgesehen –, und dann muss er natürlich auch kontrollieren. Die administrativen Möglichkeiten, die Sie ansprechen – ob das geht, ist eine Frage der Umsetzung. Eine Lohnabrechnung im Hinblick auf die Einhaltung von Tariflöhnen prüfen, das muss er können. Das muss auch schon der viel zitierte Vergabebeamte bei einer Preisprüfung machen; sonst kann er überhaupt kein Vergabeverfahren durchführen.

Der letzte Punkt, auf den ich eingehen will, sind drei Details. Sie haben im Anwendungsbereich vorne im Gesetzentwurf aus meiner Sicht zu Unrecht die kommunalen Anstalten vollständig ausgeschlossen. Das macht aus meiner Sicht systematisch keinen Sinn.

Ich finde es überlegenswert, was der VKU angesprochen hat, ob man Bereichsausnahmen für die Energieversorgung macht. Die müssten dann natürlich nicht nur die Eigenbetriebe, sondern auch die Anstalten betreffen.

Das Letzte ist: Ich halte es auch für überdenkenswert, ob die Absenkung der Schwellenwerte wirklich der Weisheit letzter Schluss ist. Dazu hatten bei der letzten Anhörung im

Jahr 2013 Prof. Kamann und Prof. Dreher schon vorgetragen. Ich würde dazu raten, noch einmal zu überlegen, ob das wirklich praxisgerecht ist.

Herr **Böhlke**: Wir vom Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Institut führen derzeit eine Evaluierung von Tariftreuegesetzen in vier verschiedenen Bundesländern durch und untersuchen die Auswirkungen auf sechs verschiedene Branchen. Wir führen diese Studie gemeinsam mit der Uni Bielefeld durch und haben dadurch erhebliche Kompetenzen.

Lassen Sie mich mit einer globalen Ausführung beginnen, und dann möchte ich gern auf einzelne Punkte im Gesetzentwurf eingehen. Die globale Ausführung ist, dass Tariftreue- und Vergabegesetze seit Ende der Neunzigerjahre und mit einem Comeback seit dem Ruffert-Urteil 2006 in nahezu allen Bundesländern mittlerweile Standard sind. In 13 von 16 Bundesländern gibt es Tariftreue- und Vergabegesetze. Das hat auch einen realen gesellschaftlichen Hintergrund; denn die zurückgehende Tarifbindung und die zunehmende Ausgliederung von Leistungen, die ehemals von staatlicher Hand erbracht worden sind und die jetzt durch öffentliche Aufträge erfüllt werden müssen, erfordern einen Wettbewerbsrahmen, der von Landesseite gegeben werden muss. Das erfolgt durch diese Gesetze.

Genau vor diesem Hintergrund möchte ich die hessischen Gesetzentwürfe bewerten. Dazu möchte ich zunächst auf die Frage des Geltungsbereichs eingehen, insbesondere auf die Frage des Schwellenwertes. Unsere Erfahrung, auch aus Interviews, die wir mit zahlreichen Vergabestellen gemacht haben, ist die, dass in vielen Vergabestellen der Wunsch ist, die Vergaben möglichst bürokratiearm und mit möglichst wenig Aufwand durchzuführen. Eine Trennung der Vergaben nach Schwellenwerten oberhalb und unterhalb von 10.000 € ist in diesen Vergabestellen eigentlich nicht bekannt. Deshalb ist es ein zusätzlicher Aufwand, danach zu sortieren. Deshalb gehen viele Vergabestellen mittlerweile dazu über, gerade was Mindestlohanforderungen angeht, grundsätzlich Tariftreueerklärungen und Mindestlohnklärungen von den Unternehmen zu verlangen, weil es einen zusätzlichen Aufwand bedeuten würde, dort noch zu unterscheiden. Das heißt, in dem Gesetz eine Unterscheidung vorzunehmen – oberhalb von 10.000 € gilt der Mindestlohn, unterhalb nicht –, ist für die Vergabestellen ein unnötiger Mehraufwand, den man umgehen könnte.

Der zweite Punkt in dem Gesetz, auf den ich eingehen möchte, ist der Verkehrssektor. Es ist angeführt worden, dass in allen Gesetzen der Verkehrssektor nach den EU-Vorgaben, der Richtlinie 1370/2007, tatsächlich mit einem repräsentativen Tarifvertrag einbezogen wird. Leider wird in dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der GRÜNEN nicht genau definiert – abgesehen davon, dass es „ein einschlägiger und repräsentativer Tarifvertrag“ sein soll –, um was für einen Tarifvertrag es sich handeln soll. Es ist zu empfehlen, dort die Definition aus dem Arbeitnehmerentsendegesetz zu übernehmen, die in zwei Punkten, die ich in der schriftlichen Stellungnahme ausgeführt habe, darstellt, womit dieser Tarifvertrag definiert werden kann. Das ist in anderen Bundesländern wie beispielsweise Nordrhein-Westfalen auch so übernommen worden. Es ist dort gängige Rechtspraxis und hat bislang nicht zu Kritik geführt.

Die nächste Frage ist die des vergabespezifischen Mindestlohns. In dem Gesetzentwurf von CDU und GRÜNEN ist kein eigener vergabespezifischer Mindestlohn für Hessen vorgesehen, sondern lediglich der Mindestlohn, der auf Bundesebene vorgesehen ist, wird für Hessen übernommen. Gerade vor dem Hintergrund der eben von mir angeführten zurückgehenden Tarifbindung und der Ausgliederung von öffentlichen Unternehmen sind andere Bundesländer da mit einem anderen Ansatz herangegangen. Sie haben

die unterste Tarifgruppe des Tarifvertrags des jeweiligen Landes als unterste Schwelle eingeführt, weil eben gesagt worden ist: Wir wollen einen Kostenwettbewerb nicht auf Kosten der Beschäftigten im Vergabegesetz installieren, sondern nur zugunsten der Qualität. Deshalb ist für uns wichtig, dass wir unsere eigenen Beschäftigten nicht anders bezahlen als diejenigen Beschäftigten, die wir in den von Ausgliederung betroffenen Branchen behelligen.

**Vorsitzender:** Herr Böhlke, Sie denken bitte an die Zeit.

Herr **Böhlke:** Ich bin gleich durch. – Deshalb werden wir an der Stelle diesen Mindestlohn einführen. Beispielsweise in Schleswig-Holstein führt das dazu, dass der Mindestlohn dort bei 9,18 € liegt, also durchaus oberhalb der 8,50-€-Grenze, die auf Bundesebene eingeführt worden ist. Eine solche Regelung wäre auch für Hessen denkbar.

Der letzte Punkt, auf den ich jetzt hier eingehen möchte, ist die Frage der Nachunternehmerklausel, weil dort ein eigener Schwellenwert eingeführt worden ist. Unsere Untersuchungen haben gezeigt, dass insbesondere in dem großen Bereich der Brief- und Paketdienstleistungen mit Subunternehmerketten gearbeitet wird, wo diese Schwellenwerte nicht erreicht werden. Dass in vielen Kommunen seit der Privatisierung der Deutschen Post gerade diese Bereiche ausgeschrieben werden, ist offensichtlich. Das führt zu erheblichem Lohndumping, wie wir in letzter Zeit immer häufiger in Funk und Fernsehen feststellen konnten. Dementsprechend wäre es sinnvoll, diesen Nachunternehmer-schwellenwert entfallen zu lassen und für Nachunternehmer grundsätzlich eine Tarif-treueerklärung einzuführen. Das ist in vielen anderen Bundesländern Gesetzeslage.

Frau **Bargon:** Für die Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte in Hessen möchte ich mich auf alle Gesetzentwürfe beziehen und grundsätzliche Erwägungen hierzu vortragen. Diese beziehen sich auf die Gleichbehandlung.

Zu den Sozialstandards zählen aus unserer Sicht auch Maßnahmen gegen Diskriminierung. Wir hoffen, durch die Aufnahme des Themas im Tarif-treue- und Vergabegesetz für das Thema sensibilisieren zu können. Diskriminierung kann vielfältig vorkommen und bezieht sich nicht lediglich auf den Bereich Gleichstellung von Männern und Frauen, die im Gesetz genannt worden ist. Unser Verband bezieht sich insbesondere auf Benachteiligungen aufgrund der ethnischen Herkunft und/oder Religionszugehörigkeit. Verstöße in diesem Bereich sollten öffentlich gemacht werden und auch dazu führen können, dass Unternehmen von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden. Dazu könnte die Nennung bzw. Mitteilung solcher Verstöße vorgesehen werden. In § 20 Abs. 8 des Gesetzentwurfs der SPD-Fraktion bzw. in § 13 des Gesetzentwurfs der LINKEN ist vorgesehen, dass z. B. auf Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz geprüft werden soll. Das könnte man auch für Verstöße gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz vorsehen und regeln.

Beim Diskriminierungsschutz sollte man aus unserer Sicht insbesondere auf die positiven Aspekte abstellen und nicht lediglich einen Strafcharakter damit verbinden. In der Wirtschaft zeigt sich vielmehr immer mehr, dass eine tolerante Personalpolitik auch ein gewichtiger Faktor ist, der dazu führt, dass Unternehmen positiv wahrgenommen werden, Fachkräfte leichter zu finden sind und sich Steuerzahler mitunter auch dafür interessieren, wie ihre Steuergelder verwendet werden.

Der Gesetzgeber hat also die Möglichkeit, Signale zu setzen. Er kann bei der Vergabe öffentlicher Aufträge eine Vorbildfunktion einnehmen und zeigen, dass Haushaltsmittel diskriminierungsfreie Verwendung finden.

Zu regeln wäre das Ganze außerhalb der genannten Möglichkeit der Benennung auch durch die Verwendung von Antidiskriminierungsklauseln oder die Prüfung und Auswahl entsprechender Auftragnehmer beim Kriterium der Zuverlässigkeit. Da wäre insbesondere vorzusehen, dass Unternehmen sich nicht durch Subunternehmen aus der Verantwortung ziehen oder Subunternehmen entsprechende Ungleichbehandlungen vornehmen, auf die der Hauptauftragnehmer keinen Einfluss oder Zugriff mehr hätte.

Letztlich ist noch darauf hinzuweisen, dass im Gesetzentwurf der Fraktion der SPD in § 15 Satz 2 das Diskriminierungsverbot genannt ist. Das könnte in diesem Zusammenhang allerdings so verstanden werden, dass es sich lediglich gegen eine Ungleichbehandlung aus Gründen des Geschlechts richtet. Das sollte aus unserer Sicht klargestellt werden.

Herr **Heuking**: Herzlichen Dank für die Gelegenheit, als Einziger, glaube ich, zum Thema Korruptionsprävention Stellung nehmen zu können. Wir haben den Eindruck, dass das Thema bei allen drei Gesetzentwürfen ein wenig kurz kommt. Ich glaube, CDU und GRÜNE haben es noch am stärksten berücksichtigt.

Wir sehen einen zunehmenden Zielkonflikt auch im Hinblick auf die Praktikabilität des Vergabeverfahrens. Das ist schon mehrfach angesprochen worden. Ich glaube schon, dass es wichtig ist, diese Verfahren praktikabel zu erhalten, aber auch auf funktionierenden Wettbewerb zurückgreifen zu können. Dazu gehört auch das Thema der Korruptionsprävention.

Vor diesem Hintergrund sind wir mit den Landesrechnungshöfen und auch dem Bundesrechnungshof der Auffassung, dass die Schwellenwerte bzw. Freigrenzen möglichst restriktiv gehandhabt werden sollen. Es zeigt sich schon, dass „geordnete“ und formalisierte Beschaffungsvorgänge zügiger sind und auch zu effizienten Ergebnissen führen. Soweit davon auch Ergebnisse und Anforderungen des Mittelstands betroffen sein sollten, wäre dazu konkret zu evaluieren, ob und inwieweit es tatsächlich zu Konflikten kommt und welche Verbesserungen es gibt.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch, dass Zuverlässigkeitskriterien in Registern erfasst werden. Das wird fortgeschrieben, das ist gut so, das ist richtig so. Wichtig ist allerdings auch, dass die wiederhergestellte Zuverlässigkeit wieder zur Zulassung zum Verfahren führen sollte.

In diesem Zusammenhang ist auch wichtig, mehr Transparenz darüber zu schaffen, welche Verfahren geführt wurden bzw. mit welchen Ergebnissen die Register geführt werden. Das kommt unseres Erachtens zu kurz. Das ist die Grundlage dafür, gezielte weitere Maßnahmen ergreifen zu können, um dann auch in Zukunft möglicherweise zu anderen Freigrenzen zu kommen.

Soweit im Konflikt mit anderen Kriterien – hier wird zum Teil der Begriff „vergabefremd“ verwendet – des Beschaffungsvorgangs die Kontrolle überfrachtet wird bzw. zurückgedrängt wird, halten wir dies insgesamt für problematisch. Wir empfehlen daher, darauf zurückzugreifen, dass die Instrumentarien der Information, die aus gesetzlichen Registern entsprechender Verfahren vorhanden sind, entsprechend breit zur Verfügung ge-

stellt werden und in die Zuverlässigkeitsprüfung der Unternehmen mit einfließen. – So viel von dieser Stelle zu diesem Thema. Weiteres kann in unserer schriftlichen Stellungnahme nachgelesen werden.

**Vorsitzender:** Haben Sie recht herzlichen Dank. – Damit sind wir am Ende dieses letzten Blocks, und ich darf die Fragerunde aufrufen.

Abg. **Elke Barth:** Ich habe zu zwei Stellungnahmen Fragen in dieser Fragerunde, zum einen an Frau Trutzel von der Auftragsberatungsstelle Hessen. Sie haben noch einmal die hohen Vergabegrenzen gelobt. Wenn man es sich historisch anschaut: Wir haben in Hessen im Vergleich zu anderen Bundesländern inzwischen sehr hohe Vergabegrenzen. Sie wurden nach der Wirtschaftskrise 2008 bundesweit, auch vom Bund, hochgesetzt und von den meisten Bundesländern seitdem wieder heruntergefahren, von uns leider noch nicht. Es gibt – ich möchte fragen, ob Sie das kennen – eine Untersuchung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2012, der 16.000 Vergaben untersucht hat und festgestellt hat, dass die öffentliche Ausschreibung wirtschaftlichere Ergebnisse sowie einen besseren Schutz vor Korruption bietet. Das heißt, die mit den Vergabeerleichterungen verfolgten Ziele wurden im Wesentlichen nicht erreicht. Auch das ist ein Zitat. Jetzt frage ich Sie: Woran machen Sie Ihre positiven Erfahrungen fest? Denn ich kann das so nicht nachvollziehen.

Frau Scheibig von der IHK würde ich gerne fragen: Sie haben in Ihrer Stellungnahme geschrieben, dass umfangreiche Nachweispflichten insgesamt dazu führten, dass sich viele Unternehmen gar nicht an Ausschreibungen beteiligten. Sie bezeichnen das als eine weitere Hürde der Mittelstandsförderung. Ich habe aber in vielen Gesprächen gerade mit kleinen und mittelständischen Unternehmen und auch von Kreishandwerkerschaften erfahren, dass diese sich aus Gründen des Preisdumpings bei öffentlichen Ausschreibungen nicht beteiligen. Von den bürokratischen Hürden wurde mir dort relativ wenig berichtet. Vielleicht könnten Sie dazu auch noch etwas sagen.

Abg. **Kai Klose:** Ich habe zunächst eine Frage an Herrn Mundschenk. Sie betrifft die Zusammenfassung der Gewerke. Sie hatten ausgeführt, dass das aus Ihrer Sicht Generalunternehmer begünstige. Eigentlich müsste es doch genau andersherum sein: Wenn man wie in unserem Gesetzentwurf die Zusammenfassung der Gewerke nicht gestattet, müssten doch eher kleinere Unternehmer bevorzugt sein. Deshalb hätte ich von Ihnen gerne gehört, wie Sie Ihre Aussage begründen.

Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Heuking. Sie haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme noch einmal ausgeführt, dass Sie die Einrichtung einer Prüfbehörde oder Kontrollstelle sehr kritisch sehen. Vielleicht können Sie begründen, wo Sie aus Sicht von Transparency International die Hürden sehen.

Die letzte Frage richtet sich an Herrn Kröcher. Sie hatten in Ihrer schriftlichen Stellungnahme Bezug auf die Einführung allgemeiner sozialer Kriterien genommen, die über keine Auftragsbezogenheit verfügen. Wie beurteilen Sie diesbezüglich die drei vorliegenden Gesetzentwürfe im Unterschied zueinander?

Abg. **Janine Wissler:** Ich habe zunächst eine Frage an Herrn Böhlke. Sie haben auch in Ihrer schriftlichen Stellungnahme ausgeführt, welche guten Erfahrungen es mit den Tarif-

treue- und Vergabegesetzen anderer Bundesländer gibt. Ich möchte Sie bitten, etwas dazu zu sagen, was weitere Regelungen sein könnten, die wir in Hessen übernehmen könnten. Insbesondere möchte ich Sie bitten, auf die Prüfbehörden in den anderen Bundesländern einzugehen. Es soll hier der Weg gegangen werden – beim Entwurf von CDU und GRÜNEN –, das den Kommunen als Aufgabe zu übertragen. Mich würde interessieren, welche Erfahrungen Sie aus anderen Bundesländern haben.

Eine weitere Frage habe ich an die IHK. Das geht ein bisschen in die Richtung, in die auch Frau Barth gefragt hat. Wenn man klare Vergabekriterien einzieht und auch die Frage der Tariftreue beim Nachunternehmereinsatz festschreibt, ist dies nicht vielmehr ein Schutz für Unternehmen, die kein Lohndumping betreiben, die sich an die Regeln halten? Es ist oft schon gesagt worden, dass viele der Regelungen, die in den Gesetzentwürfen enthalten sind, ohnehin geltendes Recht sind. Ist es da nicht gerade ein Schutz für viele Unternehmen, die anständige Löhne zahlen, die einen fairen Wettbewerb haben wollen, aber die gerade durch eine Schmutzkonzurrenz dazu getrieben werden, sich entweder nicht mehr an den Ausschreibungen zu beteiligen, weil sie ohnehin keine Chance haben, oder auf die gleichen Methoden zurückzugreifen? Ich gehe davon aus, dass die Mehrheit der Unternehmen in Hessen tariftreu ist und sich an die Regeln hält. Aber sehen Sie nicht eher eine Begünstigung der Mehrheit der Unternehmen in Hessen?

Frau **Trutzel**: Liebe Frau Barth, ich glaube, da liegt eine Verwechslung vor. Ich habe mich zu den Freigrenzen weder in der schriftlichen Stellungnahme noch mündlich geäußert. Von daher kann es nicht sein. Aber inhaltlich – ich denke, viele hier kennen mich – bin ich kein Freund von hohen Freigrenzen. Aber ich denke, so, wie wir es im Moment haben, ist es ganz gut.

(Abg. Elke Barth: Die sind hoch!)

– Das definieren Sie als hoch? Gut.

Frau **Scheibig**: Die Frage des Preises spielt beim Vergaberecht immer eine Rolle. Aber wir können aus unserer Erfahrung, aus den Gesprächen mit den Unternehmern immer wieder feststellen, dass Unternehmen auch jetzt schon große Probleme haben, sich an Vergabeverfahren zu beteiligen, weil sie unheimlich großen Beratungsbedarf haben. Das betrifft eher kleine und mittlere Unternehmen oder Unternehmen, die neu in das Verfahren hinein wollen. Wenn die jetzt noch zusätzliche Nachweispflichten erfüllen müssen – wie gesagt, sie müssen es zu einem Zeitpunkt machen, an den sie gar nicht wissen, ob sie den Auftrag überhaupt bekommen –, wenn sie unheimlich viel Vorleistungsarbeit machen müssen und mit den Nachunternehmern noch mehr, bei denen nachgefragt werden muss, damit sie Nachweise vorlegen, dann ist das ein unheimlich hoher Aufwand. Da ist bei uns das Feedback von den Unternehmern: Damit fangen wir gar nicht erst an, es ist einfach zu viel.

Herr **Mundschenk**: Herr Klose, Sie haben in Ihrem Gesetzentwurf vorgesehen, was wir ausdrücklich begrüßen: den Grundsatz der Fach- und Teillosgabe. Das ist mittelstandsfreundlich. Das ist genau der richtige Weg für dieses Gesetz. Dann sind Sie aus unserer Sicht aber nicht ganz konsequent, indem Sie diesen Grundsatz wieder aufheben und relativieren, indem Sie schreiben, dass sich die Auftragswerte nicht erhöhen,

wenn Gewerke zusammengefasst werden, also nicht die Fach- und Teillosvergabe vorgenommen wird.

Wir bitten: Streichen Sie diesen Satz, oder schreiben Sie hilfsweise hinein: „Werden [ausnahmsweise] mehrere Gewerke zusammengefasst ...“ oder „Werden [entgegen dem Grundsatz der Fach- und Teillosvergabe] mehrere Gewerke zusammengefasst, erhöhen sich die ... Auftragswerte nicht.“

Dann wird der richtige Grundsatz der Fach- und Teillosvergabe genau festgeschrieben. Wir können nur an Sie appellieren, das in diesem Punkt zu korrigieren. Uns wäre es am liebsten, um es noch einmal zu sagen, das komplett zu streichen. Das gab es schließlich vorher nicht. Aber zumindest sollten Sie diesen Aspekt „ausnahmsweise“ oder „entgegen dem vorher festgelegten Grundsatz“ hineinbringen.

(Abg. Kai Klose: Jetzt habe ich es verstanden!)

Herr **Heuking**: Die Frage von Herrn Klose ging dahin, inwieweit die Prüfungsbehörde von uns „goutiert“ wird. Wir sehen das insoweit kritisch, als dort ein sehr umfassender Prüfungskatalog vorgesehen ist. Der ist letzten Endes konsequent vor dem Hintergrund der Vielzahl an Kriterien, die inzwischen in das Vergaberecht hineingetragen werden. Wir sehen dort einen gewissen Zielkonflikt im Zusammenhang mit der Korruptionsprävention und würden eher dazu neigen, dass man die Prüfung bei den öffentlichen Auftraggebern selbst belässt und auf der anderen Seite staatliche Institutionen, klassische Strafverfolgungsbehörden bzw. Gewerbeprüfung, dazu animiert, die Informationen, die wettbewerbsrelevant sind, zur Verfügung zu stellen und in entsprechende Register einzustellen, damit entsprechende auf die Zuverlässigkeit bezogene Konsequenzen gezogen werden können.

Herr **Kröcher**: Ich kann kurz darauf eingehen. Der Gesetzentwurf der Regierungsfractionen verwendet im Wesentlichen, was die Umwelt- und Sozialstandards angeht, die gleiche Formulierung, die auch auf europäischer Ebene in den neuen Richtlinien verwandt wird. Das hat juristisch den Charme, dass man damit relativ sicher sein kann, dass es begrifflich in etwa das ist, was später durch den Bundesgesetzgeber – so hat er es angekündigt – umgesetzt werden soll. Von daher ist es relativ sicher, dass die Verwendung so geht.

Bei den Gesetzentwürfen der Fraktion der SPD und der Fraktion der LINKEN ist es so, dass sie begrifflich teilweise darüber hinausgehen, auch hinsichtlich des verpflichtenden Charakters. Das ist so. Das hat ein zusätzliches Risiko. Ich habe in meiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass der vergabespezifische Mindestlohn aus meiner Sicht im Augenblick ein wirkliches Problem ist, weil wir Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH haben, über deren Ausgang im Augenblick niemand etwas sagen kann. Ich teile die Auffassung, dass das, was in Nordrhein-Westfalen und in Rheinland-Pfalz, beim OLG Koblenz, gemacht wurde, durchaus vertretbar ist. Ich würde es im Augenblick keinem Landesgesetzgeber raten – hier würde ich den Kommunalen Spitzenverbänden zustimmen –, dieses Problem jetzt den Kommunen aufzuerlegen; denn das Problem des vergabespezifischen Mindestlohns wäre dann, dass der kommunale Auftraggeber, der über den Zuschlag entscheidet und jemanden ausschließt, weil er diese Erklärung nicht abgegeben hat, dass er vergabespezifischen Mindestlohn zahlt, das Risiko der Nachprüfung bei anschließenden Beanstandungen hätte. Das können Sie im Augenblick gu-

ten Gewissens als Gesetzgeber nicht machen. Denn damit belasten Sie die Vergabeverfahren.

Deshalb macht es im Augenblick Sinn, zu sagen: Wir beschränken uns auf das, was rechtlich mit Bezug auf den bundeseinheitlichen Mindestlohn vertretbar ist, und man wartet ab, wie die EuGH-Verfahren ausgehen. Wenn sie positiv ausgehen, ist Ihnen natürlich unbenommen, darüber hinaus vergabespezifisch tätig zu werden.

Herr **Böhlke**: Die Frage war, welche Regelungen grundsätzlich aus anderen Bundesländern übernommen werden könnten. Da ist natürlich noch die Regelung des Equal Pay bei Leiharbeit, die mittlerweile bundesweit von nahezu allen Parteien geteilt wird, zu nennen. Diese Regelung findet sich in vielen Tariftreue- und Vergabegesetzen in verschiedenen Bundesländern, und es spricht keinesfalls etwas dagegen, dies in die Regelungen in Hessen zu übernehmen. Rechtliche Bedenken sind hier bislang nicht gekommen. Sie sind, zumindest was die weiteren sozialen Kriterien insgesamt angeht, vom EuGH im Urteil C-368/10 eindeutig beschieden worden und in der neuen EU-Richtlinie übernommen worden.

Zur Prüfbehörde möchte ich sagen, dass es verschiedene positive Erfahrungen gibt. Die SOKO Bau aus Hamburg ist bereits genannt worden. Sehr intensiv haben wir auch die Sonderkommission Mindestlohn aus Bremen untersucht, die es auf zentraler Ebene mit geringem Personalaufwand schafft, Kontrollen durchzuführen, indem sie als Modell vielleicht beispielhaft zunächst einmal alle Vergaben zentral sammelt und dann gemeinsam mit den lokalen Vergabestellen dafür sorgt, dass Kontrollen durchgeführt werden. Das heißt, es gibt eine Zusammenarbeit von Land und Kommunen.

Das ist in anderen Bundesländern wie in Nordrhein-Westfalen im Gespräch. Dort ist die Prüfbehörde in Aufbau befindlich. Zwölf Stellen sind geplant, mittlerweile sind sechs Stellen vorhanden. Es gibt einen langsamen Aufbau der Behörde entsprechend den haushalterischen Möglichkeiten des Landes. Dort wird über eine Kooperation von Land und Kommunen versucht, ein Prüfsystem aufzubauen, das so aussieht, dass die verschiedenen Vergabestellen die Vergaben an das Land melden, dort Stichproben gezogen werden, insbesondere in den Bereichen, in denen Verfehlungen zu erwarten sind. Dann können gemeinsam mit den Kommunen Kontrollen durchgeführt werden. Wenn die Kommunen nicht groß genug sind, um das auch durchführen zu können, werden Anwaltskanzleien beauftragt, um die Unterlagen so zu prüfen, dass sie angemessen bewertet werden können und es auch zu einer Sanktion kommen kann.

In verschiedenen Einzelkommunen, insbesondere in größeren Kommunen in Nordrhein-Westfalen, aber auch in kleineren Kommunen, in der mittelgroßen Stadt Siegen wie in der großen Stadt Köln tragen sich dann die Prüfpersonen in diesen Kommunen selbst. Das heißt, es kommt in den Kommunen nicht zu einem höheren Personalaufwand, der dafür sorgt, dass die haushalterischen Möglichkeiten überschritten werden. Vielmehr tragen sie sich durch die Sanktionen an die Unternehmen, bei denen Verfehlungen festgestellt werden, selbst. Diese Personen können in einigen Kommunen sogar Überschüsse erwirtschaften. Das ist als Hinweis für die Kommunen vielleicht ganz interessant.

Abg. **Janine Wissler**: Zunächst habe ich die Frage, ob Frau Scheibig die Frage aus der ersten Runde noch beantworten will. Zumindest wollte ich ihr die Möglichkeit dazu geben. Außerdem habe ich noch eine kurze Nachfrage an Herrn Böhlke, weil seitens der IHK die Befürchtung geäußert wurde, dass sich aufgrund von Vergabegesetzen, die



jetzt umfangreicher sind, weniger Unternehmen an Ausschreibungen teilnehmen. Sie haben vorhin gesagt, dass Sie bundesweit wissenschaftliche Untersuchungen machen und die unterschiedlichen Vergabegesetze evaluieren. Deshalb ist meine Frage, ob Sie die Befürchtungen der IHK bestätigen können, dass sich weniger Unternehmen an Ausschreibungen beteiligen, oder ob Sie aus Ihrer Erfahrung heraus diese Sorge ausräumen können.

Herr **Böhlke**: Zu den Unternehmen, die sich an Ausschreibungen beteiligen. Aus allen Interviews, die wir in den Vergabestellen gemacht haben, ist die Antwort ganz klar: Es sind keine Unternehmen feststellbar, die sich aufgrund eines Tariftreue- und Vergabegesetzes nicht mehr beteiligen. Es gibt konjunkturelle Schwankungen. In Zeiten guter Konjunktur, wie wir sie gerade haben, nehmen grundsätzlich weniger Unternehmen an öffentlichen Ausschreibungen teil, weil sie sich auf den privaten Sektor konzentrieren können. In Zeiten schlechter Konjunktur konzentrieren sie sich mehr darauf, auch öffentliche Ausschreibungen wahrzunehmen. Das ist von vielen Unternehmen, mit denen wir gesprochen haben, bestätigt worden.

Die zusätzlichen Aufwände, die tatsächlich durch ein Tariftreue- und Vergabegesetz entstehen, sind im Vergleich zu dem, was ohnehin an Aufwand für öffentliche Aufträge entsteht, nicht so groß. Man muss sich vorstellen, was von bundesrechtlicher und EU-rechtlicher Ebene vorgegeben wird. Dann ist das, was auf Landesebene zusätzlich durch ein Tariftreue- und Vergabegesetz hinzukommt, ein ganz kleiner Teil. Dort müssen vielleicht drei oder vier weitere Unterschriften geleistet werden bezüglich der Einhaltung von Tarifstandards und Mindestlohnstandards. Die werden von den allermeisten Unternehmen ohnehin gewährleistet. Für die ist es an der Stelle kein zusätzlicher Aufwand, weil sie in den Tarifbereichen, in denen sie sich bewegen, weit über den vorgegebenen Mindestlöhnen liegen. Dementsprechend ist da keine Abschreckung feststellbar.

Das Einzige, wo es teilweise feststellbar ist, dass einzelne Unternehmen sich eventuell nicht beteiligen, ist in den Bereichen, wo es rechtliche Bedenken gibt. Aber das ist nur in der Phase, in der es noch die Klage vor dem Europäischen Gerichtshof gibt. Sobald diese Klage ausgeräumt ist, wird ohnehin klar sein, ob diese rechtlichen Bedenken noch Bestand haben oder nicht.

Frau **Scheibig**: Es ist mehr eine praktische Frage für die Unternehmer, weniger eine theoretische Frage. Wir machen die Erfahrung: Es sind sehr hohe Anforderungen. Die Unternehmen haben große Bedenken, überhaupt teilzunehmen, und tun sich schwer. Wie gesagt, es sind hohe Anforderungen, es ist erst einmal sehr viel Papierkram zu erledigen. Das machen die Unternehmen im Rahmen ihres Geschäfts und nicht als Hauptgeschäft. Dann ist jede zusätzliche Einbringung von Nachweisen Aufwand, der sich für die Unternehmen kostenmäßig irgendwann nicht mehr lohnt.

Insofern ist es nicht die Frage, ob Tariftreue gegeben ist. Davon gehen wir auch aus, dass das im überwiegenden Fall zutrifft. Es geht vielmehr um die Dokumentations- und Nachweispflicht, die immer mehr ausufert. Das ist das Problem, nicht die Tariftreue an sich.

**Vorsitzender**: Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir sind jetzt am Ende der öffentlichen Anhörung zu den drei Gesetzentwürfen. Ich darf mich sehr herzlich bei allen Anzuhörenden bedanken, die heute sehr gut ausgeharrt haben. Wir werden Ihre Anre-

gungen, Ihre Bedenken und Ihre Vorschläge in den jeweiligen Fraktionen noch einmal erörtern und dann zur Gesetzgebung schreiten. Es wird sicherlich so sein, dass der oder die eine oder andere Abgeordnete Sie unter Umständen noch einmal konsultiert und eine Spezialfrage an Sie stellt. Ich bitte, hier ein offenes Ohr zu haben.

In diesem Sinne darf ich Sie verabschieden und Ihnen einen guten Nachhauseweg wünschen.

Wiesbaden, 22. September 2014

Für die Protokollierung:

Der Vorsitzende:

Heike Schnier

Clemens Reif